

RECHTSANWALTSKANZLEI AXEL B. APPELT  
GELTINGER AU 21, 85652 PLEINING,  
MOBIL 01703288882

RA-Kanzlei Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Piening  
Staatsanwaltschaft München II  
Arnulfstraße 16-18

80097 München

**Per beA-Postfach eingelegt**

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE  
MEDIENRECHT & URHEBERRECHT  
GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ  
DATENSCHUTZRECHT (DSGVO & BDSG)  
INTERESSENGEBIETE  
UMWELT- & UMWELTHAFTUNGSRECHT  
GESELLSCHAFTSRECHT  
HANDELSRECHT

Ihre Zeichen  
Your Reference

Ihre Nachricht vom  
Your Letter From

Unser Zeichen  
Our Reference  
S-Mü2-1/22/app

Durchwahl  
Direct No.  
01703288882

Bearbeiter  
Person in Charge  
RA Appelt

02. Feb. 2022

Betrifft: Strafanzeige gegen die gesamte 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden, also gegen Frau Richterin Pradt, Herr Richter Laudi und Frau Vorsitzende Richterin Dr. Siebelt

Sehr geehrte Damen und Herren der Staatsanwaltschaft München II,

hiermit **erhebt** der Anzeigenerstatter bezüglich folgendem, sachlich wie rechtlich mehrfach ungewöhnlichen Fall

## **Strafanzeige**

gegen die Richter\*innen der **4. Zivilkammer des LG Wiesbaden**

- Frau Pradt,
- Herr Laudi und
- Frau Dr. Siebelt, Landgericht Wiesbaden, ladungsfähige Anschrift: Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, wegen des Verdachts der nachfolgend genannten (Amts-)Straftaten. Also jeweils wegen des **Verdachts:**

**I.** der vorsätzlich begangenen **Begünstigung**, § 257 StGB, sowie wegen des Verdachts

**II.** der vorsätzlich begangenen **Rechtsbeugung**, § 339 StGB,

**III.** des vorsätzlich begangenen **Amtsmissbrauchs**, sowie

**IV.** der vorsätzlich begangenen **Nötigung**, § 240 I StGB in Bezug auf die vorsätzliche Fällung eines bewusst unrichtigen und die Gefahr einer Anspruchsverjährung verzögernden Urteils, sowie wegen des Verdachts

**V.** der vorsätzlich begangenen **Nötigung**, § 240 I StGB in Bezug auf die infolge dessen – gesetzeswidrig – zulasten des Anzeigenerstatters

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt

Kanzlei,  
Law Firm:  
Rechtsanwaltskanzlei Appelt  
Geltinger Au 21  
85652 Piening  
Germany

Deutsche Bank 24 No. 6014195 BLZ 700 700 24  
IBAN: DE86700700240601419500 BIC: DEUTDE33MUC

Mobile: 0170/3288882 E-Mail: [lawexpert@t-online.de](mailto:lawexpert@t-online.de)

angefallen und ihm auferlegten Prozesskosten im e.V.-Verfahren und im Hauptsacheverfahren, sowie wegen des Verdachts

**VI.** der Beihilfe zur vorsätzlich begangenen **Strafvereitelung**, § 258 StGB,

**VII.** Beweise für ein Vorliegen **weiterer** Straftaten gemäß §§ 333ff StGB können aktuell nicht konkretisiert werden, werden vom Unterfertigten jedoch ausweislich des noch zu schildernden Tatgeschehens als möglich erachtet und insoweit vorliegend mit angezeigt.

Alles hier gemachte Vorhalt wird aus rechtsstaatlichen Gründen und strafanzeigentypisch ausnahmslos als VERDACHT vorgetragen, ungeachtet einer ggf. anderslautenden Formulierung, und ist in Gänze beweisbar.

**Beschreibend, nicht wertend ausgedrückt, hat der hier angezeigte Fall folgendes zum Inhalt:**

Täter begehen Rechtsverstöße bis hin zu Straftaten, beantragen dann bei „ihrem“ Gericht, zu welchem sie enge verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen unterhalten, eine Unterlassungsverfügung, mittels derer die Opfer an einer Rechtsverfolgung, und die Zeugen der Tat an einer wahrheitsgemäßen Zeugenaussage vor einem ordentlichen Gericht gehindert werden sollen. Und durch die vorsätzlich und mit Begünstigungsabsicht zugunsten der Täter gesetzeswidrigen Tathandlungen des besagten Gerichts/der Beschuldigten werden die Opfer und Zeugen der Täter auch tatsächlich an einer wahrheitsgemäßen Zeugenaussage und Rechtsverfolgung mit rechtswidrigen Mitteln und ihr richterliches Amt (macht-) missbrauchend gehindert. Diese Straftaten beging das Gericht/die Beschuldigten auch deshalb, weil aufgrund einer weiteren und noch nicht entschiedener Strafanzeige gegen die Beschuldigte Frau Pradt, diese sowohl aus strafrechtlichen, wie beamtenrechtlichen Gründen, ein höchst vitales Eigeninteresse an dem Urteilsausgang im rechtswidrig begangenen Maße hat.

Sehr geehrte Bearbeiter\*in der StA München II, mir ist bewusst, dass ich (auch) Ihnen vorliegend anlassbezogen einige Arbeit bereite. Doch das Ausmaß an begangenen Amtsmissbrauch und vorsätzlicher Missachtung von Recht, Gesetz, aktiv ausgeübter Grundrechte und dadurch gesetzwidrig begangener Schadenszufügungen ist wirklich einzigartig. Denn hier machen in gesetzwidrig amtsmissbrauchend-begünstigender Absicht hessische Staatsanwaltschaften und Gerichte (1) justiz-behörden-übergreifend und zudem (2) instanzen-übergreifend „gemeinsame Sache“ mit dem Ziel der Begünstigung einer ortsansässigen Kanzlei.

Der hier angezeigte Fall kennzeichnet einen hessischen Justiz-Skandal schlimmsten Ausmaßes, in welchem seit nunmehr zwei Jahren von den hessischen Gerichten und den hessischen Staatsanwaltschaften fallbezogen vorsätzlich das Recht gebrochen und das Amt missbraucht

Betreff  
Reference

wird. Da die klagende Prozessgegenseite – „RA-Kanzlei W.“ aus Wiesbaden - eng verwandt mit Frau RichterIn W. des LG Wiesbaden ist, Frau RichterIn W. ist die Schwester/Tante/Tante von drei Kanzleiangehörigen der Kanzlei W., und eine enge Freundin der hier mit angezeigten Frau RichterIn Pradt, brechen die benannten hessischen Justizbehörden fortgesetzt und vorsätzlich Recht und Gesetz, sodass die rechtlich zwingend gebotene Sanktionierung der Kanzlei W. bezüglich der von dieser begangenen schweren Gesetzesverstöße gesetzes- und amtswidrig unterbunden werden kann. Und dass der Anzeigenerstatter an einer wahrheitsgemäßen Zeugenaussage vor einem ordentlichen Gericht in gesetzwidriger Weise gehindert werden kann, obwohl der wahrheitsgemäße Zeugeninhalt ausdrücklich nicht den Persönlichkeitsbereich der Kanzlei W. berührt. Der vorsätzliche Bruch von Recht und Gesetz, sowie der Amtsmissbrauch der hessischen Justiz-Behörden wird dabei fallbezogen sowohl zwischen dem LG Wiesbaden und der StA Wiesbaden begangen, als auch INSTANZEN-ÜBERGREIFEND zwischen dem LG Wiesbaden und dem OLG Frankfurt a.M., und auch INSTANZEN-ÜBERGREIFEND zwischen der StA Wiesbaden und der GStA Frankfurt a.M. Dadurch stellen die benannten Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Stellen mittels Verstoßes gegen Recht und Gesetz und mittels vorsätzlichen Amtsmissbrauches fortgesetzt sicher:

(1) dass die Kanzlei W. weder zivilrechtlich, noch strafrechtlich für die von ihr BEWIESEN begangenen Gesetzesverstöße zur Verantwortung gezogen wird, UND

(2) dass die Richter\*innen und Staatsanwält\*innen, welche der Kanzlei W. vorsätzlich gesetzes- und amtswidrig diesen gesetzwidrigen Sanktionsschutz „gewährt“ haben, dafür gleichfalls nicht zur Verantwortung gezogen werden können.

Und all diese schweren Amtsstraftaten werden von den benannten hessischen Justizstellen (1) justiz-behörden-übergreifend und zudem (2) instanzen-übergreifend begangen, unter Einschluss des OLG Frankfurt a.M. und der GStA Frankfurt a.M.; und dies zum Teil die höchsten Amtsträger\*innen dieser Justiz-Behörden persönlich mit einschließend.

Alternativ entscheiden die angerufenen Staatsanwaltschaften (StA Wiesbaden und GStA Frankfurt a.M.) über Strafanzeigen und/oder Rechtsmittel einfach nicht, trotz dass alle Rechtsmittel über das beA-Postfach, also digital beweisbar, eingelegt wurden, und zum Teil (seit Mai 2020) mehr als 1 1/2 Jahre verstrichen sind.

**Beweis:** lediglich beispielhaft seien folgende Aktenzeichen genannt: StA Wiesbaden Strafanzeige betreffend Kanzlei W., Az. 1172 Js 23300/20; Az. 2270 Js 27240/21 betreffend den LOST der StA Wiesbaden;

StA Wiesbaden Az. 2270 Js 24378/21 StAin Altmann betreffend; OLG Ffm. betreffend unter Verstoß gegen § 42 ZPO i.V.m. Art. 1 Abs. 3 GG verworfener Befangenheitsanträge Az. 19 W 8/21 und Az. 19 W 21/21; ... um nur ein paar Wenige hier zu nennen. Zudem **Anlage45** und **Anlage46**, verbunden mit dem Hinweis, dass hinsichtlich dieser Strafanzeigen bis heute nichts seitens der StA Wiesbaden und/oder der GStA Ffm. unternommen wurde. Die benannten Justizbehörden ermitteln und urteilen entweder gesetzeswidrig nicht, oder mittels Bruchs von Recht und Gesetz vorsätzlich fehlerhaft. Sowie jeweils **belegende Zeugenbeweis** durch den Anzeigenerstatter

Das gesamte Ausmaß dieser fallbezogenen hessischen Justiz-Korruption umfasst zwischenzeitlich derart viele Stellen und Personen, und wird in einer Unverfrorenheit, Gesetzes- & Amtsmissachtung, sowie Missachtung von uns Bürger\*innen begangen, dass dies den Rechtsstaat sowohl beschämt, als auch nachhaltig zu beschädigten geeignet ist.

→Bald 60 Jahre alt und mit entsprechend langer Berufserfahrung kann ich Ihnen versichern: Was uns in Bayern ständig von anderen unter dem Stichwort „Amigo“ vorgeworfen wird, ist, verglichen mit den fallbezogenen Ihnen vorliegend skizzierten hessischen Justiz-Verhältnissen, nicht mehr als ein unschuldiger Kindergeburtstag.

Aus diesem Grund erklärt sich der Anzeigenerstatter auch ausdrücklich **nicht** mit einer Abgabe der vorliegenden Strafanzeige an die StA Wiesbaden einverstanden, sondern bittet Sie höflich mit allem Nachdruck darum, das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren in Gänze in München durchzuführen und zu entscheiden. Denn im Fall einer Abgabe nach Wiesbaden würde auch die vorliegende Strafanzeige einfach in skizzierter Weise und mit den beschriebenen Gesetzesverstößen gesetzeswidrig „begraben“ werden.

Der Anzeigenerstatter verweist bereits an dieser Stelle auf eine von mehreren fallbezogenen relevanten höchstrichterlichen Rechtsprechung hin: Die Beurteilung der Frage, ob eine „äußerungsrechtlich“ **WAHRE Tatsachenbehauptung** ausnahmsweise gleichfalls verboten sein kann, ist lediglich unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG zu beurteilen, sowie hinsichtlich deren Maßgeblichkeit für das öffentliche Interesse an dieser objektiv dem Persönlichkeitsrecht zuzurechnenden Information; **vgl. BGH GRUR 1964, 392, 394 - Weizenkeimöl; OLG Hamburg GRUR 1980, 311; BGH GRUR 1968, 645, 646 f. - Pelzversand.** Den hier Beschuldigten war und ist konkret bekannt, dass es dem Anzeigenerstatter immer und einzig darum geht, über WAHRE Tatsachen, nämlich die Gesetzesverstöße der Kanzlei W. wahrheitsgemäß vor

einem ordentlichen Gericht aussagen zu können, ohne dabei den rechtlich geschützten Persönlichkeitsbereich der Kanzlei W. zu tangieren.

**Doch sowohl im gesamten e.V.-Verfahren, als auch im Hauptsacheverfahren unterstellen die Beschuldigten dem Anzeigerstatter fortgesetzt grob unwahr, und ohne jeden diesbezüglichen Vortrag des Anzeigerstatters, etc., UND OHNE JEDEN diesbezüglichen BEWEIS, der Anzeigerstatter hätte die Absicht, sich öffentlich unter Verstoß gegen die vorgenannte Rechtsprechung über die Kanzlei W. äußern zu wollen.**

**Ja die Beschuldigten waren sogar konkret darüber informiert, dass der Anzeigerstatter immer und ausnahmslos nur über die WAHREN TATSACHEN, also über die vielen, zulasten unserer Mandantin begangenen, Rechtsverletzungen der Kanzlei W. wahrheitsgemäß vor einem ordentlichen Gericht aussagen zu können, ohne Tangieren des geschützten Rechtsbereichs der Persönlichkeitsrechtes der Kanzlei W.. Auch hat der Anzeigerstatter in seinem gesamten Vortrag niemals etwas davon Abweichendes behauptet. Auch konnte und durfte das Gericht/die Beschuldigten eine solche Unterstellung/Behauptung nicht aus dem Umstand ableiten, dass der Anzeigerstatter die Unterzeichnung der Unterlassungs-Erklärung verweigert hatte. Denn diese war so abgefasst, dass der Anzeigerstatter auch nicht über die WAHREN TATSACHENBEHAUPTUNGEN (Rechtsverstöße der Kanzlei W.) OHNE Tangieren des rechtlich geschützten PersönlichkeitsrechtsSchutzbereiches der Kanzlei W. vor einem ordentlichen Gericht als Zeuge hätte aussagen dürfen.**

**Beweis:** Aufforderungsschreiben der Kanzlei W. zur Abgabe einer Unterlassungserklärung, dessen Unterzeichnung der Anzeigerstatter – allein aus vorgenanntem Grund - verweigert hat, **Anlage 8**

**Offenbar in Kenntnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung unterstellen das Gericht/die Beschuldigten in ihrer Urteilsbegründung deshalb vorsätzlich wahrheitswidrig, der Anzeigerstatter habe selbst gesagt, sich in rechtswidriger Weise „äußerungsrechtlich“ zulasten der Kanzlei W. betätigen zu wollen. Die Beschuldigten haben diese unwahre Unterstellung frei erfunden; und auch keinen einzigen Beweis vorliegend, weder ein prozessual eingeführter, oder sonstiger Beweis, auf welchen das Gericht seine vorsätzlich unwahre Urteils-Behauptung stützen könnte.**

**KEINEN EINZIGEN BEWEIS!**

**Beweis:** Gesamter Vortrag und Gerichtsakt betreffend das e.V.-Verfahren **Az. 4 O 719/20**, sowie betreffend des Hauptsacheverfahrens **Az. 4 O 2410/20**, sowie die beglaubigten Protokoll-Abschriften der mdl. Verhandlung vom 7. September 2021, **Anlage 4**, und vom 7. Oktober 2021, **Anlage 5**. Sowie **belegende Zeugenaussage** des Anzeigerstatters

Das Gericht/die Beschuldigten haben also vorsätzlich wahrheitswidrig **ohne jeden Beweis** dem Anzeigenerstatter diese allein der Begünstigungsabsicht des Gerichts entspringende UNWAHRE und frei erfundene Verstoßensabsicht böswillig dem Anzeigenerstatter unterstellt und ihr Urteil auf diese wahrheitswidrige Unterstellung des Gerichts **zentral** gestützt. Auf eine freie Erfindung des Gerichts. In vorsätzlich begünstigender Weise zugunsten der Kanzlei W., und mit vorsätzlicher Schädigungsabsicht zulasten des Anzeigerstatters. Denn unsere Mandantin benötigt für ihren Schadensersatzanspruch, welchen sie aus rechtlichen Gründen zwingend in den USA gerichtlich geltend machen muss, zwingend die wahrheitsgemäße Zeugenaussage des Anzeigerstatters. Doch die Beschuldigten beabsichtigen und versuchen eine Verjährung dieses Schadensersatzanspruches mittels ihrer gesetzwidrigen Handlungen zu bewirken. Denn im Falle der Stattgabe des Schadensersatzanspruches würde die dazu verurteilte US-Bank bei der Kanzlei W. – für deren Falschberatung – Regress nehmen können. Und da die Kanzlei W. ihre Falschberatung beweisbar vorsätzlich vorgenommen hat, würde deren Berufshaftpflichtversicherung eine Zahlung verweigern, und die Kanzlei W. „GbR“ die Regressforderung mit Eigenmitteln erfüllen müssen. Doch wir sprechen hier „USA-typisch“ von mindestens 15.000.000,-- US\$, eine sehr wahrscheinliche Summenerhöhung infolge US-Sammelklage noch nicht mit einbezogen. Und vor dieser Entwicklung wollen, auch die hier Beschuldigten, die Kanzlei W. mit allen Mitteln „bewahren“, völlig gleichgültig, wie sehr sie – und auch die anderen StAen und Gerichte – dafür Recht und Gesetz brechen müssen. Rein menschlich mag man dies nachvollziehen können. Doch zum Einen hat die Kanzlei W. beweisbar vorsätzlich gehandelt, und zum Zweiten gibt dies den Beschuldigten keinen Freischein dafür, amtsmissbrauchend, begünstigend, strafvereitelnd, nötigend und hochgradig-korrupt, sowie unter fortgesetztem Verstoß gegen ihren richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Amtseid, Recht, Gesetz und zum Teil sogar AKTIV ausgeübte Grundrechte zu brechen, und unserer Mandantin u.U. einen Millionenschaden zu beschern, sowie den Anzeigerstatter massiv in seinen Grundrechten (Art. 12; 14 GG) zu

verletzen; mal von den damit zugleich gesetzwidrig aufgenötigten Prozesskosten ganz abgesehen.

**Doch das Hauptsacheverfahren-Urteil der Beschuldigten basiert einzig und allein, sowie zentral-urteilsbegründend auf dieser wahrheitswidrigen Unterstellung des Gerichts, wofür das Gericht KEINEN EINZIGEN BEWEIS, und auch nicht aus gesetzlicher Vermutung, bzw. §§ 291 ff ZPO, etc. vorliegen hat.**

Und auch aus weiterem Grunde ist das benannte Urteil der Beschuldigten gesetzwidrig und unzulässig begünstigend gefällt worden.

Denn unter Berücksichtigung der jeweils bestehenden Vortrags- und Beweislasten der Prozessparteien, sowie der dem Gericht bewiesenen Tatsachen, durften das Gericht/die Beschuldigten bei einer Würdigung des Falles nach Recht und Gesetz das bekannte Urteil nicht fällen. Bzw. ist dies nur mittels vorsätzlich begangenen Verstoß gegen Recht und Gesetz, sowie gegen das **AKTIV von unserer Mandantin ausgeübte Grundrecht<sup>1</sup>** möglich; sowie dadurch, das die Beschuldigten vorsätzlich gegen sämtliche Beweis-, Beweislast- und Beweiswürdigungsregeln verstoßen haben und dem Anzeigeeerstatte heimtückisch und ohne jeden Beweis Unwahrheiten andichten. Dies ist nicht nur hochgradig gesetzwidrig, sondern zudem ein Verstoß gegen alle rechtlich zu beachtenden „Denkgesetze“.

Denn nach ständiger Rechtsprechung stellen die hier skizzierten Gesetzesverstöße des Gerichts/der Beschuldigten einen solchen gesetzwidrigen Verstoß gegen alle „Denkgesetze“ dar, welchen das Gericht hier zudem vorsätzlich amtsmissbrauchend begangen hat. Denn ein solcher Verstoß gegen die „Denkgesetze“ ist gem. hM in jedem Fall immer dann vorliegend, wenn in der Urteilsbegründung ein bloß möglicher Schluss, unter mehreren (gleichermaßen) möglichen, als (einzig) zwingenden Schluss dargestellt wird, vgl. u.a. Schweizer, M., in „Beweiswürdigung und Beweismaß“, Tübingen/Zürich 2015, S. 83, m.w.N.. Auch kann erst dann vom Vorliegen eines Beweises ausgegangen werden, wenn der Richter persönlich subjektiv voll überzeugt ist, „und auch sein darf, und zwar nicht nur von der Wahrscheinlichkeit nach § 294 Rn 1, sondern von der Wahrheit der behaupteten Tatsache“, vgl. Baumbach, ZPO-Kommentar, 74. Aufl., § 286 Rn 16, mit weiteren Nachweisen; ebenso Zöller, 31. Aufl., § 286 Rn. 17ff, 19 ZPO.

<sup>1</sup> Vgl. bitte sog. Erstes Volkszählungsurteil des BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215,  
[http://www.bverfg.de/e/rs19831215\\_1bvr020983.html](http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html)

Dies gilt aufgrund der vom Gericht begangenen heimtückischen Unterstellung von Unwahrheiten OHNE JEDEN BEWEIS umso mehr, was die Beschuldigten vorsätzlich und amtsmissbrauchend, sowie mit Begünstigungsabsicht, zugunsten der Kanzlei W. begangen haben. Und dies in ihrem Urteil zudem sich fortgesetzt wiederholend, weil auf andere Weise das beabsichtigt begünstigende Urteil zugunsten der Kanzlei W. nicht hätte gefällt werden können, bzw. die Unschlüssigkeit des gefällten Urteils zu offensichtlich geworden wäre.

Die Beschuldigten unterscheiden in Ihrem Urteil nicht einmal, ob und welche Äußerung als Tatsachenbehauptung, oder Meinungsäußerung oder als Werturteil einzustufen ist, und unterschlagen zudem – entgegen der diesbezüglich eindeutigen und zudem gefestigten Rechtsprechung – dass diese Frage stets im Gesamtkontext und tatsächlich geäußerten Gesamtzusammenhang zu beantworten ist; vgl. beispielhaft (Senatsurteile vom 23. Februar 1999 -VI ZR 140/98 -VersR 1999, 1162 f. und vom 27. April 1999 -VI ZR 174/97 -NJW-RR 1999, 1251, 1252 m.w.N.; BGHZ 154, 54, 60; BVerfGE 61, 1, 9 = NJW 1983, 1415, 1416; 85, 1, 14 = NJW 1992, 1439, 1440). Stattdessen reißen die Beschuldigten vorsätzlich eine einzelne Aussage aus ihrem Gesamtzusammenhang, und verbieten darauf fußend dem Anzeigersteller in umfassender, und auch nicht den geschützten Persönlichkeitsrechtsbereich der begünstigten Klägerseite betreffend, auch jede wahrheitsgemäße Zeugenaussage vor einem ordentlichen Gericht, die begangenen Rechts- und Gesetzesverstöße der Klägerseite betreffend, was gleichfalls ein Verstoß der Beschuldigten gegen die gefestigte Rechtsprechung ist, vgl. z.B. Senatsurteile BGHZ 139, 95, 102 und vom 30. Mai 2000 -VI ZR 276/99 -aaO, S. 1163.

Und die Beschuldigten unterscheiden in Ihrem Urteil, gleichfalls unter größtem Verstoß gegen die gefestigte Rspr. dazu, nicht zwischen wahren Tatsachen, mit/oder ohne Bezug zum Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts. Doch letzteres darf mir das Gericht/die Beschuldigten nicht untersagen, was die auch diesbezüglich gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung<sup>2</sup> eindeutig beweist. Und Frau Richter Pradt fällt im e.V.-Verfahren sogar ein äußerungsrechtliches Urteil, ohne zu ALLEN dieses Rechtsgebiet betreffenden Themen auch nur mit einem einzigen Wort Stellung zu nehmen, sondern stellte einfach wahrheitswidrig, sowie unter größtem Verstoß gegen alle Beweis-, Beweislast- und Beweiswürdigungsregeln fest, die die Klägerseite hätten keinen einzigen Datenschutzverstöße begangen; vgl. ihr e.V.-Urteil. In gleicher Weise urteilten die Beschuldigten nun auch im Hauptsacheverfahren vorsätzlich rechtsfehlerhaft. Denn es ist z.B. gerichtlich festgestellt und bewiesen, dass unsere Mandantin am 28. März

<sup>2</sup> vgl. BGH GRUR 1964, 392, 394 - Weizenkeimöl; OLG Hamburg GRUR 1980, 311; BGH GRUR 1968, 645, 646 f. - Pelzversand.



2020 zulasten der Klägerseite ein datenschutzrechtliches TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOT erklärt hat, vgl. **Anlage 22**, welches der Klägerseite ausnahmslos jede Verarbeitung der Daten unserer Mandantin verbietet. Zugleich wurde den Beschuldigten unwiderlegbar bewiesen, dass die Kläger – unter Verstoß gegen dieses VERBOT mit GRUNDRECHTSSCHUTZRANG<sup>3</sup> dennoch VERBOTSWIDRIG weiter die Daten unserer Mandantin verarbeitet haben, vgl. **Anlage 9**.

**Beweis: Anlage 22; Anlage 9;** sowie **belegende Zeugenaussage** des Anzeigerstatters

Auch über diese Tatsachen und Beweise waren die Beschuldigten konkret und in Gänze beweisunterlegt informiert, und entschieden dennoch in Begünstigungsabsicht mittels grobem Verstoß gegen die ihnen vorliegenden Tatsachen und Beweise zugunsten der Klägerseite, und dass die Klägerseite keine Datenschutzverstöße begangen hätte.

**Beweis: Anlage 1;** sowie **belegende Zeugenaussage** des Anzeigerstatters

Der Anzeigerstatter erwähnt diese Tatsachen und Belastungsbeweise so hervorhebend, da wir doch nicht ernsthaft annehmen können und dürfen, ein Gericht, zumal mit diesem Fall bereits 1 ½ beschäftigt gewesen seiend, würde keine Kenntnis haben und/oder rechtlich nicht einzuordnen vermögen:

→ was ein datenschutzrechtliches Total-Verarbeitungs-**VERBOT** ist; und/oder

→ was ein Grundrecht, bzw. grundrechtsgleiches Recht ist, und/oder

→ was diese grundrechtsgleiche Rechtsschutzwirkung rechtlich bedeutet, und auch

→ an rechtlichen Pflichten für die datenverarbeitenden Kläger, wie auch für das hierüber urteilende Gericht auslösen.

Würden wir diese Selbstverständlichkeiten – gegen welche die Beschuldigten allesamt gleichfalls bewusst und gewollt verstoßen haben – nicht einem erkennenden Gericht unterstellen dürfen, dann würde sich die Justiz selbst jede juristische Qualität absprechen, und könnte dann natürlich auch nicht seine rechtsfrieden-schaffende Aufgabe länger erfüllen können.

Denn schließlich weis mittlerweile jedes Kind, dass ein Internetseitenanbieter immer und ausnahmslos mit Aufruf der Internetseite das datenschutzrechtliche Einverständnis des Users einholen muss. Und hierüber, also über die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Notwendigkeit des Vorliegens einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis, Art. 6 DSGVO, wollen Richter\*innen/die Beschuldigten keine Rechtskenntnis gehabt haben? [Die Beschuldigte Frau Dr. Siebelt hatte zu Beginn der mdl. Verhandlung sogar betonend ausgeführt, dass sie

<sup>3</sup> Vgl. bitte sog. Erstes Volkszählungsurteil des BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215,  
[http://www.bverfg.de/e/rs19831215\\_1bvr020983.html](http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html)

sich intensiv mit dem Datenschutzrecht auseinandergesetzt hätte, und wieviel Spaß ihr dieses Rechtsgebiet bereiten würde.] Und dennoch urteilt auch eben diese Datenschutzrecht-Begeisterte, die Klägerseite hätte auch trotz ihrer bewiesenen monatelang fortgesetzten Datenverarbeitung unter fortgesetztem Verstoß gegen das datenschutzrechtliche Total-VERBOTS (mit Grundrechtsschutzrang), keinen einzigen Datenschutzverstoß begangen.

→An der Vorsätzlichkeit des Handelns der Beschuldigten hinsichtlich der verdachtsweise angezeigten Straftaten kann überhaupt kein Zweifel bestehen.

### **{A}Sachverhalt/Tatsachen, welche den angezeigten Straftaten zugrunde liegen:**

Die Beschuldigten sind die Richter\*innen der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden. Die klagende Kanzlei W. hat am 6. April 2019 einen – nicht einmal beschlussfähig gestellten – e.V.-Antrag eingereicht, über welchen die hier gleichfalls Beschuldigte Frau Richterin Pradt unter grober Verletzung gegen Recht und Gesetz zugunsten der Kanzlei W. entschieden hat. Dies auch im sich anschließenden e.V.-Urteilsverfahren LG Wiesbaden **Az. 4 O 719/20**. Unter den gleichen Umständen und mit den gleichen Mitteln blieb auch die Berufung vor dem OLG Frankfurt a.M. erfolglos; OLG Ffm., Az. 5 U 116/20. Daraufhin erhob die klagende Kanzlei W. Klage gegen den Anzeigenerstatter im Hauptsacheverfahren, **LG Wiesbaden Az. 4 O 2410/20**. Da hierüber erneut die Beschuldigte Frau Richterin Pradt urteilen sollte, erhob der Anzeigenerstatter insgesamt sechs Befangenheitsanträge gegen Frau Richterin Pradt, welche allesamt unter Verstoß gegen § 42 ZPO i.V.m. Art. 103 GG verworfen wurden. Zugleich verschleppte Frau Richterin Pradt das entscheidungsreife Verfahren zunächst um neun Monate und beging zudem weitere Rechtsverstöße. Da zu befürchten war, dass bei der mdl. Verhandlung Pressevertreter\*innen anwesend sein würden, terminierte Frau Richterin Pradt – unter Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz – auf den Montag, direkt nach der Bundestagswahl (vormittags). Aufgrund Beschwerde des Anzeigenerstatters wurde dies dann korrigiert. Unter diesem Hintergrund beschloss dann die 4. Zivilkammer das gesamte Verfahren an sich zu ziehen, vollends zu betreiben und zu urteilen; wie auch geschehen. Kläger des Hauptsacheverfahrens ist die Kanzlei W., und Beklagter der Anzeigenerstatter.

Das Gericht war wiederholt vom Anzeigenerstatter darüber informiert worden, dass es ihm einzig darum geht, wahrheitsgemäß vor einem ordentlichen Gericht (aus zwingenden rechtlichen Gründen in den USA) aussagen will. Und zwar nicht über den Persönlichkeitsbereich der Kanzlei W. betreffende Inhalte, sondern über wahre Tatsachen, nicht deren Persönlichkeitsbereich betreffend, sondern die Vielzahl an schweren

Betreff  
Reference

Rechts- und Gesetzesverstöße der Kanzlei W. und der US-Bank „SCU“ betreffend, welche diese jeweils zulasten unserer Mandantin unter Ausnutzung der bei ihr konkret bestanden habenden Nachlassinsolvenzgefahr begingen. Dies sind u.a.

**(1)** ca. 60 schwere Datenschutzverstöße – allesamt nach Fallprüfung vom „Hessischen Datenschutzbeauftragten“ als schwere Datenschutzverstöße bestätigt; sowie

**(2)** eine Nötigung, § 240 StGB i.V.m. Art. 7 Abs. 4 DSGVO, indem die Bank auf Veranlassung der Kanzlei W. die Auszahlung der Nachlassgelder so lange unserer Mandantin vorenthalten hat, bis diese abgenötigt ihr erklärtes datenschutzrechtliches **TOTAL-Datenverarbeitungs-**

**VERBOT<sup>4</sup>** widerruft und in die Verarbeitung ihrer Daten durch die Kanzlei W. einwilligt. Wochenlange Nötigung unter Ausnutzung der konkreten Nachlassinsolvenzgefahr unserer Mandantin, eine Auszahlungssumme von 65.000,-- US\$ betreffend; sowie

**(3)** Urkundenfälschung der Kanzlei W., § 267 Abs. 1, 3te Var. StGB, bzw. von Herrn von Streicher, dem Aussteller, gem. § 267 I, 1e Var. StGB, was ich aus rechtsstaatlichen Gründen natürlich gleichfalls alles als VERDACHT vortrage und meine, wenngleich zu 100% beweisbar.

Offenbar aufgrund der Feststellung, dass die e.V.-Entscheidungen der Beschuldigten Frau Pradt allesamt grob rechtsverstoßend, unsubstantiiert, unschlüssig, und in Gänze rechtlich völlig unhaltbar sind, entschloss sich die 4. Zivilkammer dazu, nicht auf die e.V.-Entscheidungen der Beschuldigten Frau Pradt zurückzugreifen, und in diesem Sinne zu urteilen.

Kontrollfrage: Warum hätte die 4. Zivilkammer sich die Arbeit machen sollen, den Fall auf ein erstmals im Hauptsacheverfahren neu eingeführtes Beweismittel (Schreiben vom 24. März 2020) zu stellen, wenn die e.V.-Entscheidungen von Frau Pradt zumindest rechtlich „vertretbar“ gewesen wären? Oder so abgefasst worden wären, dass anhand dieser gerichtlichen Entscheidungen nicht ein offener Rechts- und Amtsmissbrauch zu beweisen ist, was tatsächlich der Fall ist.

**Beweis:** e.V.-Urteil von Frau Richter Pradt, LG Wiesbaden **Az. 4 O 719/20, Anlage 2**

Der Anzeigenerstatter rügte sowohl schriftsätzlich, als auch in der mdl. Verhandlung vom 7. Okt. 2021 den prozessualen Nichterhalt dieses neuen Beweismittels, also des Schreibens vom 24. März 2020. Dies ignorierten die Beschuldigten fortgesetzt, und das Gericht weigerte sich auch die

---

**4 Vgl. bitte Anlage 22**

gemachte Rüge zu protokollieren. Stützte aber sein Urteil zentral darauf.

**Beweis:** Schriftsätzliche Rüge des Anzeigenerstatters, **Anlage 3** (an gekennzeichnete Stelle), sowie **belegender Zeugenbeweis** durch den Anzeigenerstatter betreffend die mündlichen Verhandlungen; doch trotz Rüge und Bitte zur Protokollierung, enthält die Abschrift der mdl. Verhandlung vom 7. Okt. 2021 die Rüge des Anzeigenerstatters nicht, **Anlage 6**.

Zugleich unterdrückte das Gericht/die Beschuldigten jeden gemachten Anlauf des Anzeigenerstatters Einblick in dieses prozessual nicht erhaltene Schriftstück (vom 24. März 2020) nehmen und hierauf erwidern zu können, in verfassungswidriger Weise, **Art. 103 I GG**; sowie unter fortgesetztem Verstoß gegen seine aus **§ 139 ZPO** resultierenden Pflichten.

**Beweis:** Zeugenbeweis durch den Anzeigenerstatter, sowie schriftsätzliche Rüge des Anzeigenerstatters **Anlage 3**, b.b., bezüglich des prozessual nicht erhaltenen neuen Beweismittels (=Schreiben vom 24. März 2020)

Und das Gericht/die Beschuldigten legen dem Anzeigenerstatter vorsätzlich wahrheitswidrig, und vom Gericht auch mit nichts zu beweisen in den Mund, der Anzeigenerstatter hätte in der mündlichen Verhandlung geäußert, sich in despektierlicher Weise öffentlich über die Kanzlei W. äußern zu wollen.

**Beweis:** Zeugenbeweis durch den Anzeigenerstatter, sowie der gesamte Schriftsatzvortrag des Anzeigenerstatters im benannten zivilrechtlichen Verfahren, LG Wiesbaden **Az. 4 O 2410/20** das Hauptsacheverfahren betreffend, sowie Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 7. September 2021, **Anlage 5**, und vom 7. Oktober 2021, **Anlage 6**

Dies ist grob unwahr, da diese wahrheitswidrig Behauptung des Gerichts vom Anzeigenerstatter niemals getätigt wurde, niemals beabsichtigt war und ist, worüber das Gericht/die Beschuldigten auch im Detail konkret informiert waren. Denn der Anzeigenerstatter führte auch in der mdl. Verhandlung begründend zu seinem zusätzlich beantragten *Folgenbeseitigungsanspruch* aus, dass es ihm einzig um die Möglichkeit seiner wahrheitsgemäßen Zeugenaussage vor einem ordentlichen Gericht gehen würde, an welcher er in gesetzwidriger und grundrechtswidriger Weise durch die erlassenen e.V.-Entscheidungen gehindert ist, weshalb die e.V.-Entscheidungen, auch im Hinblick auf den damit verbundenen rechtswidrigen Grundrechtseingriff durch das Gericht/die Beschuldigten aufzuheben seien. Dies zudem auch deshalb, weil anderenfalls durch die

Länge der Prozessverfahren die Gefahr der Verjährung des Schadensersatzanspruches unserer Mandantin bestünde, welche ohne die Zeugenaussage des Anzeigerstatters in den USA nicht gegen die US-Bank klagen könne.

Dies hat das Gericht auch alles zur Kenntnis genommen; jedoch gleichfalls einfach nicht protokolliert. Und dennoch legt es dem Unterfertigenden diese unwahre Behauptung vorsätzlich wahrheitswidrig in den Mund, er beabsichtige sich über die klagende Kanzlei W., deren Persönlichkeitsbereich betreffend, öffentlich äußern.

**Beweis:** wie unmittelbar vorstehend bereits benannt

Weder aus dem Schriftsatzvortrag, noch aus dem Protokoll der mdl. Verhandlung geht hervor, dass der Anzeigenerstatter dies beabsichtigen würde.

**Beweis:** wie unmittelbar vorstehend bereits benannt

Doch die Beschuldigten behaupten dies vorsätzlich wahrheitswidrig in ihrem vorsätzlich gefällten Fehlurteil.

**Beweis:** Urteil der Beschuldigten im Hauptsacheverfahren, **Anlage 1**, b.b.

Themabedingt erfolgt die Beweisführung vorgreiflich anhand des ergangenen Urteils, der dem Urteil zugrundeliegenden Beweise, sowie dem schriftsätzlich und mündlich gemachten Vortrag der Parteien, welche allesamt der gerichtlichen Akte beiliegen, Landgericht Wiesbaden, **Az. 4 O 2410/20** (=Hauptsacheverfahren) und **Az. 4 O 719/20** (=e.V.-Verfahren) , sowie mittels der **konkret benannten Zeugenbeweisangebote** des Anzeigenerstatters, sowie der Zeugin Frau S..

**Der Anzeigenerstatter geht davon aus, dass sich die StA München II sowieso den Gerichtsakt wird ziehen müssen, weshalb ich Sie im Bedarfsfall höflich um die selbst veranlasste Beziehung des benannten Gerichtsaktes bitten möchte. Zugleich weist der Anzeigenerstatter ergänzend darauf hin, dass selbstverständlich aller hier gemachte Vortrag des Anzeigenerstatters wahrheitsgemäß und wie vorgetragen beweisbar ist. UND: Auf Ihr Anfordern wird der Anzeigenerstatter Ihnen jeweils unverzüglich zur Verfügung stehen, bzw. Ihnen erbetene Unterlagen, Beweise, etc. unverzüglich zuleiten.**

**{B}Das Gericht/die Beschuldigten begingen vorsätzlich und mit hoher** |

**Schädigungsabsicht, bzw. Begünstigungsabsicht die ihnen vorgeworfenen Straftaten dadurch:**

**(I)** indem sie bei Urteilsfindung, in der mündlichen Verhandlung, sowie bei Urteilsfällung in einer Vielzahl von Fällen vorsätzlich gegen Recht, Gesetz, Grundgesetz und Amtseid verstoßen haben, sowie dadurch (vgl. bitte Details unten),

**(II)** dass sie dem Anzeigenerstatter ohne jeden Vortrag und/oder dem Gericht vorliegenden Beweis unwahre Behauptungen unterstellen, ja andichten und ihr Urteil auf diese unbewiesenen angedichteten Unwahrheiten zentral stützen, sowie

**(III)** unter Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG vorsätzlich dem Anzeigenerstatter seinen Anspruch auf rechtliches Gehör vereitelt haben, und den schriftlich wie mündlich gerügten prozessualen Nichterhalt des im Hauptsacheverfahren neu eingeführten, zentralen Beweismittels des Urteils – Schreiben vom 24. März 2020 – auch rechtlich verbotswidrig ignorierten, und jedes in der mdl. Verhandlung angezeigt, gewollte Eingehen des Anzeigenerstatters auf dieses Beweismittel in der mündlichen Verhandlung, vorsätzlich und gesetzwidrig unterdrückt haben, sowie

**(IV)** indem das Gericht vorsätzlich mit dem Ziel der Strafvereitelung betreffend der bereits in einem weiteren staatsanwaltschaftlichen Verfahren zulasten der Beschuldigten Frau Richterin Pradt bei der StA Wiesbaden, sowie vorsätzlich unter Verstoß gegen zwingend anzuwendende gesetzliche Bestimmungen, gesetzliche Beweis-, Beweislast- und Beweiswürdigungsregeln zur Begünstigung der klägerischen Gegenseite den Sachverhalt gewürdigt und in gleicher Weise wiederholt geurteilt hat; UND

**(V)** indem das Gericht – *trotz Kenntnis von der Vielzahl an Rechts- und Gesetzesverstößen der klägerischen Gegenseite, von diesen u.a. begangen unter Verstoß gegen das am 28. März 2020 erklärte*

**datenschutzrechtliche TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOT<sup>5</sup> mit**

**Grundrechtsschutzrang<sup>6</sup>** unserer Mandantin – die Beschuldigten dennoch ein Urteil bewusst und vorsätzlich in der Weise gefällt haben, dass der Anzeigenerstatter aufgrund der von den Beschuldigten gewählten Tenorierung gesetzwidrig auch an einer wahrheitsgemäßen Zeugenaussage vor einem ordentlichen Gericht gehindert wird, betreffend die vielen und schweren Rechtsverstöße der Kanzlei W. seit dem 28. März 2020.

Denn die Beurteilung der Frage, ob eine *äußerungsrechtlich* **WAHRE**

<sup>5</sup> Vgl. bitte Anlage 22

<sup>6</sup> Vgl. bitte sog. Erstes Volkszählungsurteil des BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215,  
[http://www.bverfg.de/e/rs19831215\\_1bvr020983.html](http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html)

**Tatsachenbehauptung** ausnahmsweise gleichfalls verboten sein kann, ist lediglich unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG zu beurteilen, sowie hinsichtlich deren Maßgeblichkeit für das öffentliche Interesse an dieser objektiv dem Persönlichkeitsrecht zuzurechnenden Information; **vgl. BGH GRUR 1964, 392, 394 - Weizenkeimöl; OLG Hamburg GRUR 1980, 311; BGH GRUR 1968, 645, 646 f. - Pelzversand.**

Doch bei den Rechts- und Gesetzesverstößen der klagenden Kanzlei W., welche diese **(1)**sowohl vor dem **24.** März 2020, als auch **(2)**danach, UND zudem fortlaufend **(3)**unter Verstoß gegen das am **28.** März 2020 erklärte **datenschutzrechtliche TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOT** unserer Mandantin begangen haben, handelt es sich zweifelsfrei **nicht** um mögliche WAHRE Tatsachenbehauptungen, **welche dem Persönlichkeitsrecht** der klagenden Kanzlei W. zuzuordnen sind; sondern um von diesen vorsätzlich begangene Verstöße gegen zwingendes Recht, über die der Anzeigenerstatter wahrheitsgemäß vor einem ordentlichen Zivilgericht aussagen will und nach Recht und Gesetz auch darf. Die beabsichtigte Zeugenaussage hat also ausschließlich Rechtsverstöße der klägerischen Gegenseite zum Inhalt, und keine den Persönlichkeitsbereich der klagenden Gegenseite betreffenden Aussagen.

Und da das Gericht/die Beschuldigten über diese, *nicht den Persönlichkeitsbereich der klagenden Gegenseite betreffend*, wahrheitsgemäße Zeugenabsicht des Anzeigenerstatters konkrete und nachgewiesenes Kenntnis hatten, stellt es eine gesetzwidrige Begünstigung und einen vorsätzlichen Amtsmissbrauch, etc. im angezeigten Sinne dar, dass das Gericht/die Beschuldigten dennoch vorsätzlich ein Urteil fällten und eine Tenorierung wählten, welche es dem Anzeigenerstatter mittels Androhung eines Ordnungsgeldes von 250.000,-- EUR verbietet, als Zeuge vor einem ordentlichen Gericht über die Vielzahl der schweren Gesetzesverstöße der klagenden Gegenseite und der SCU-Bank wahrheitsgemäß aussagen zu können.

**Beweis: Anlage22** am 28. März 2020 von unserer Mandantin zulasten der Kanzlei W. erklärte **Total-Datenverarbeitungs-VERBOT;** sowie belegender und erläuternder **Zeugensbeweis durch den Anzeigenerstatter**

Das Gericht/die Beschuldigten unternehmen damit in gesetzeswidriger und amtsmissbräuchlicher Weise alles, um zugunsten der Kanzlei W. eine konkret drohende Verjährung des Schadensersatzanspruches unserer Mandantin gesetzwidrig bewirken zu können.

**Beweis:** belegender und erläuternder Zeugenbeweis durch den Anzeigenerstatter; durch den laufenden Prozess in Deutschland, gegen den Anzeigenerstatter geführt, tritt nicht automatisch eine Unterbrechung/Hemmung der Verjährung des Schadensersatzanspruches ein, welcher ja – rechtlich zwingend – in den USA prozessual zu erheben ist.

Und wenn, wie vorliegend, ein Gericht/die Beschuldigten schon mit höchstem strafrechtlichen und beamtenrechtlichen Eigeninteresse betreffend die Beschuldigte Frau Pradt, StA Wiesbaden, Az. 2270 Js 24378/21 – trotz aller gestellter, und unter Verstoß gegen § 42 ZPO i.V.m. Art. 103 Abs. 1 GG verworfener Befangenheitsanträge – dennoch sich das „Richten“ über den Anzeigenerstatter anmaßt, dann müssen eben diese Beschuldigten sich auch ernsthaft und transparent nachgewiesen um eine Verhandlungsführung, § 139 ZPO, sowie Urteilsfällung nach Recht und Gesetz bemühen. Doch auch hiergegen haben die Beschuldigten vorsätzlich und amtsmissbrauchend verstoßen, und dies vor, während und nach der mündlichen Verhandlung, sowie betreffend der hier gegenständlich gemachten Urteilsfindung und -fällung.

**Beweis:** Urteil der Beschuldigten, LG Wiesbaden, **Anlage1** b.b., **sowie belegende Zeugenaussage** des Anzeigenerstatters

Denn auch in der mündlichen Verhandlung hat der Anzeigenerstatter bezüglich seines gestellten Folgenbeseitigungsantrages dem Gericht die bestehende Anspruchsverjährungsproblematik ausgeführt. Also dass unsere Mandantin ihren Schadensersatzanspruch rechtlich zwingend in den USA geltend machen muss, und der Anzeigenerstatter dafür in den USA vor einem ordentlichen Gericht als Zeuge wahrheitsgemäß aussagen können muss. Doch infolge der Fehlurteile in Deutschland wurde und wird unsere Mandantin an ihrer Anspruchsgeltendmachung in den USA fortwährend gehindert, weshalb die Gefahr der Anspruchsverjährung gegeben sei, welche durch die rechtswidrig in die Grundrechte des Anzeigenerstatters eingreifenden e.V.-Entscheidungen begründet ist und weiter wird.

**Beweis:** vom Gericht nur unzureichend im Protokoll der mdl. Verhandlung vom 7. September 2021, **Anlage 5**, und gesetzwidrig überhaupt nicht wiedergegeben im Protokoll betreffend die mdl. Verhandlung vom 7. Oktober 2021, **Anlage 6**. Sowie **belegende Zeugenaussage** des Anzeigenerstatters

Doch auch dies protokollierte das Gericht pflichtwidrig nicht, weshalb das Gericht ja auch vier Wochen lang dem Anzeigenerstatter die Übersendung



des Protokolls verweigert hat.

→Das Gericht hatte also ganz konkrete Kenntnis davon, dass es dem Anzeigenerstatter immer und einzig darum ging und geht, als Zeuge wahrheitsgemäß vor einem ordentlichen Gericht über wahre Tatsachen aussagen zu können, und dass es ihm niemals darum ging, sich öffentlich über die klagende Gegenseite in despektierlicher und/oder deren Persönlichkeitsbereich antastenden Weise äußern zu wollen.

**Beweis:** wie unmittelbar vorstehend benannt

Und wenn ein Gericht, entgegen allen Parteivortrages und unter vorsätzlichem Verschweigen seiner Absicht den datenschutzrechtlichen Fall mittels eines neuen – und dem Anzeigenerstatter vorsätzlich prozessual vorenthaltenen Beweismittel – selbst gewählt zu einem „äußerungsrechtlichen“ Fall zu machen, dann kann jede Prozesspartei verlangen, dass sich dieses Gericht hinsichtlich der von ihm selbst gewählten Zielrichtung dann auch wenigstens mit der essentiellen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu diesem Rechtsgebiet auskennt und diese in seine Urteilsfindung mit einbezieht. Doch auch dies haben die Beschuldigten vorsätzlich unterlassen.

**Beweis:** e.V.-Entscheidungen der Beschuldigten Frau Pradt **Az. 4 O 719/20, Anlage 2**, b.b., sowie Urteil der 4. Zivilkammer/der Beschuldigten, LG Wiesbaden, **Az. 4 O 2410/20, Anlage 1**, b.b.

**Zu vermutender Hintergrund** dieses vorsätzlich gesetzeswidrigen Handelns der Beschuldigten ist, dass die **klagende Kanzlei W.** **verwandtschaftlich eng mit dem „LG Wiesbaden“ verbunden** ist, da Frau Richter **W.** Richter am LG Wiesbaden ist, und zugleich die Schwester/Tante/Tante von drei Kanzleiangehörigen der klagenden Kanzlei **W.**. Und Frau Richter **W.** und die mit erkannt habende Beschuldigte Frau Richter Pradt ist wiederum eine enge Freundin von Frau Richter **W.**.

Dennoch hätten die Beschuldigten auch in dieser Konstellation ihren Amtseid nach § 5 HRiG/(Art. 3 BayRiStAG) zwingend beachten müssen; also Recht und Gesetz über ihre verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zu der klagenden Gegenseite stellen müssen; was sie nicht taten.

**(VI) Beweislast-Besonderheit** in diesem Fall (Beweislast des Anzeigenerstatters aus Äußerungsrecht ←versus→NICHT nachgekommener Beweislast der klagenden Kanzlei **W.** aus DSGVO)

1.a Wie bereits ausgeführt, haben die Beschuldigte Frau Pradt wiederholt im

e.V.-Verfahren, und alle im Hauptsacheverfahren erkannt habenden Beschuldigten in gesetzwidriger Weise alle Beweislast dem Anzeigenerstatter aufgebürdet, obgleich ja z.B. gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO, usw....., die Beweislast für eine gesetzeskonforme Datenverarbeitung in Gänze stets bei der sog. Datenverarbeitungsstelle liegt; also hier bei der klagenden Kanzlei W.!

1.b Dieser gesetzlichen Beweislast und Nachweispflicht sind die klagende Kanzlei W. in Gänze **NICHT** nachgekommen. Weder gegenüber unserer Mandantin, noch gegenüber dem Gericht! Weder vor dem 24. März 2020, noch danach; konkret: bis heute nicht!

1.c Schon allein die „heimlich“ begangene „Verarbeitung“ der Daten unserer Mandantin, deren „heimlich“ begangene Versendung unter Verstoß gegen Art. 44ff DSGVO, die Nichterfüllung der aus Gesetz der Kanzlei W. gegenüber unserer Mandantin (und dem Gericht) obliegenden „Informationspflichten“ & „Auskunftspflichten“ & „Nachweispflichten“ & „Rechenschaftspflichten“ (vgl. z.B. Art. 13; 15; 5 Abs. 2 DSGVO), stellen bereits eine Vielzahl von Datenschutzverstößen der Kanzlei W. dar.

**Beweis:** (1)Das Gesetz; (2)Die Nichterfüllung der hier beispielhaft benannten Pflichten der Kanzlei W. gegenüber unserer Mandantin und dem Gericht wird bereits dadurch bewiesen, dass die Kanzlei W. zu keinem dieser Punkte gegenüber unserer Mandantin auch nur vorgetragen hat, und auch nicht gegenüber dem Gericht →(a)**belegende Zeugenaussage** von Frau S.; (b)**belegende Zeugenaussage des Anzeigenerstatters**; (c)Urteilsbegründungen (aa)im e.V.-Verfahren und im (bb)Hauptsacheverfahren; (d)Gesamter Vortrag der Kanzlei W. im e.V.-Verfahren **Az. 4 O 719/20** und im Hauptsacheverfahren, vgl. Gerichtsakt, LG Wiesbaden, **Az. 4 O 2410/20**.

2.a Hieraus hätten das Gericht/die Beschuldigten gesetzlich zwingend den Schluss ziehen müssen, dass die Kanzlei W. weder vor, noch nach dem 24. März 2020 ihren als „Datenverarbeitungsstelle“ obliegenden Pflichten nachgekommen war. Mithin eine Vielzahl von Datenschutzverstößen begangen hat. Doch dies haben das Gericht/die Beschuldigten in vorsätzlich gegen zwingendes Gesetz verstoßender Weise einfach ignoriert; unter zudem vorsätzlich begangenen Verstoß gegen alle Beweis-, Beweislast- und Beweiswürdigungsregeln aus DSGVO und ZPO.

2.b Dieser vorsätzlich begangene Rechtsverstoß der Beschuldigten führt zu der gesetzwidrigen Absurdität, dass die Beschuldigten dem Anzeigenerstatter aus „Äußerungsrecht“ alle Beweislast gesetzwidrig hinsichtlich der Begehung von Datenschutzverstößen der Kanzlei W. auferlegten. Und dies auch hinsichtlich der Begehung von

Betreff  
Reference

Datenschutzverstößen der Kanzlei W. den Zeitraum September 2019 bis zum Schreiben vom 24. März 2020 betreffend.

→ Dabei liegt die gesetzwidrige Absurdität nicht darin, dem Anzeigenerstatter „äußerungsrechtlich“ die Beweislast aufzubürden.

→ Die Gesetzwidrigkeit der Beschuldigten liegt aber darin, dass die Beschuldigten den gesetzlich von der Kanzlei W. geschuldeten *NICHT-Vortrag und NICHT-Nachweis hinsichtlich einer gesetzeskonformen Verarbeitung der Daten unserer Mandantin, was laut Gesetz zwingend als Datenschutzverstoß zu werten ist(!)*, gesetzlich und urteilsbezogen so werteten,

(aa) dass die Kanzlei W. keine Datenschutzverstöße begangen hätte, und ZUGLEICH ein Urteil fällten und tenorierten,

(bb) dass der Anzeigenerstatter am 24. März 2020 keinen Nachweis hinsichtlich der Datenschutzverstöße der Kanzlei W. vorliegen hatte, und deshalb „äußerungsrechtlich“ nicht berechtigt war über die objektiv WAHREN TATSACHEN (ohne Persönlichkeitsrechtsbezug) (=begangenen Datenschutzverstöße der Kanzlei W.) sich zu äußern.

→ Doch

(1) wie soll der Anzeigenerstatter den Beweis über das gerechtfertigt sein seines Schreibens vom 24. März 2020 hinsichtlich der dem Schreiben zugrundeliegenden (Rechts-) und Datenschutzverstöße der Kanzlei W. gegenüber dem Gericht „äußerungsrechtlich“ erbringen können, (2) wenn die Kanzlei W. zuvor – und dies über Monate hinweg (bis heute) – ihrer aus Datenschutzrecht (insb. der DSGVO) obliegenden Beweislast und Nachweispflicht hinsichtlich einer ordnungsgemäß durchgeführten Datenverarbeitung nicht nachgekommen waren und sind?! Und auch hierzu niemals vorgetragen hat!

Denn die klagende Kanzlei W. ist fallbezogen die sog. „Datenverarbeitungsstelle“. Und diese ist aufgrund der zwingend zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO rechtlich dazu verpflichtet, jederzeit gegenüber der von der Datenverarbeitung betroffenen Person den Nachweis und die Rechenschaft (z.B. Art. 5 Abs. 2 DSGVO) darüber zu führen, dass sie als Datenverarbeitungsstelle unter jederzeitiger Beachtung von Recht und Gesetz die „Verarbeitung“ der Daten unserer Mandantin vorgenommen hat. Und aufgrund der sog. „Transparenzpflicht“ und nach „Treu und Glauben“ jeweils i.S.d. Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO, erwachsen der Datenverarbeitungsstelle hieraus jederzeit zu erfüllende „Informationspflichten“ (Art. 13 DSGVO) und „Auskunftspflichten“ (Art. 15 DSGVO), sowie jederzeitige „Nachweis- & Rechenschaftspflichten“, Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

Zivilrechtlich festgestellt und unwiderlegbar ist, dass die Kanzlei W. seit September 2019 heimlich(!) und fortgesetzt die Daten unserer Mandantin „verarbeitet“ hat.

**Beweis:** diesbezüglich gemachter Schriftsatzvortrag der Parteien zum Berufungsverfahren vor dem OLG Ffm., **Az. 5 U 116/20**, sowie zum Hauptsacheverfahren vor dem LG Wiesbaden, **Az. 4 O 2410/20**. Sowie **belegender Zeugenbeweis** des Anzeigenerstatters, sowie belegender Zeugenbeweis von Frau S., (ladungsfähige Anschrift), bitte zu laden über den Anzeigenerstatter.

Frage: Hat die Kanzlei W. als Datenverarbeitungsstelle hierzu jemals gegenüber unserer Mandantin, Frau S., vorgetragen, und/oder gegenüber dem Anzeigenerstatter, und/oder gar in ZPO-konformer Weise, ODER GAR in DSGVO-konformer Weise vorgetragen und/oder rechenschaftspflichtig nachgewiesen, die Datenverarbeitung nach Recht und Gesetz durchgeführt zu haben?

Antwort: NEIN!

**Beweis:** diesbezüglich gemachter Schriftsatzvortrag der Parteien zum gesamten e.V.-Verfahren unter Einschluss des Berufungsverfahrens vor dem Ffm., **Az. 5 U 116/20**, sowie zum e.V.-Verfahren **Az. 4 O 719/20** und/oder zum Hauptsacheverfahren vor dem LG Wiesbaden, **Az. 4 O 2410/20**. Sowie belegender Zeugenbeweis von Frau S., b.b., sowie belegender Zeugenbeweis des Anzeigenerstatters hierzu.

**Frage:** Hat die Kanzlei W. damit als Datenverarbeitungsstelle seit September 2019, also bereits ganze SIEBEN MONATE lang vor dem Schreiben des Unterfertigenden vom 24. März 2019 wiederholt und fortgesetzt Datenschutzverstöße begangen?

Bewiesen und unwiderlegbar JA! Und zwar bereits bewiesen damit, dass die Kanzlei W. seit Sept. 2019 zivilrechtlich bewiesen die Daten unserer Mandantin „verarbeitet“ hat, jedoch ihrer hieraus zugleich erwachsenden Pflicht zur Information, Auskunft, Nachweiserbringung und Rechenschaft **nicht** nachgekommen ist.

**Beweis:** (1) wie unmittelbar vorstehend b.b., inkl. Zeugenbeweis, sowie (2) die diesbezüglich einschlägigen Bestimmungen der DSGVO.

Doch auch diese seit September 2019 begangenen Datenschutzverstöße der Kanzlei W. haben das Gericht/die Beschuldigten gesetzwidrig einfach unter den Tisch fallen lassen, UND der Kanzlei W. in Gänze

alle ihr als „Datenverarbeitungsstelle“ laut DSGVO obliegende Beweislast – vorsätzlich und gesetzwidrig – erlassen.

Doch wie hätte unter diesen Umständen dann der Anzeigenerstatter in „äußerungsrechtlicher“ Hinsicht den Beweis dafür antreten können, dass auch sein Schreiben vom 24. März 2020 hinsichtlich der darin gerügten Datenschutzverstöße, also hinsichtlich dieser WAHREN TATSACHEN welche NICHT den Persönlichkeitsbereich der Kanzlei W. betreffen, völlig gerechtfertigt waren und sind?

Unter diesen Sach- und Rechtsumständen konnte und kann ein aus „Äußerungsrecht“ beweisbelasteter Anzeigenerstatter nicht mehr vortragen als (wie geschehen): *Die Kläger sind ihren aus Datenschutzrecht obliegenden Informations-, Auskunfts-, Nachweis- und Dokumentationspflichten von Anfang an und fortgesetzt nicht nachgekommen. Und zwar weder VOR dem 24. März 2020, noch nach dem 24. März 2020, und auch nicht in Ansehung des am 28. März 2020 erklärten datenschutzrechtlichen TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOTS mit Grundrechtsschutzrang<sup>7</sup> unserer Mandantin. Doch hierzu waren und sind die Kläger verpflichtet auf Basis von (Nennung der einschlägigen Gesetzesnormen...).*

**Beweis:** schriftsätzlicher Vortrag des Anzeigenerstatters im e.V.-Verfahren und im Hauptsacheverfahren; belegender Zeugenbeweis des Anzeigenerstatters

→ Das Gericht/die Beschuldigten erlassen also – unter vorsätzlichem Verstoß gegen Recht und Gesetz – der Kanzlei W. alle Beweislast über eine gesetzeskonforme Durchführung der von ihr als Datenverarbeitungsstelle durchgeführten Verarbeitung der Daten unserer Mandantin.

→ Das Gericht/die Beschuldigten „blenden“ – unter vorsätzlichem Verstoß gegen Recht und Gesetz – alle von der Kanzlei W. durch ihre heimlich seit September 2019 begangenen Datenschutzverstöße tatsächlich und rechtlich aus.

→ Zugleich urteilt das Gericht/die Beschuldigten – unter vorsätzlichem Verstoß gegen Recht und Gesetz – der Anzeigenerstatter hätte auch nicht die WAHREN TATSACHEN, also die von der Kanzlei W. – durch deren völligen Nichtvortrag gegenüber unserer Mandantin und dem Gericht bewiesen seit September 2019 begangenen Rechtsverstöße rügen dürfen. => Rechtsverstöße, welche die Kanzlei W. und die US-Bank zum Zeitpunkt des Schreibens vom 24. März 2020, fortgesetzt unter Verstoß gegen die DSGVO und das BDSG vorsätzlich und völlig uneinsichtig begangen hat! Und übrigens auch vorsätzlich unter Verstoß gegen das VERBOT vom 28. März

<sup>7</sup> Vgl. bitte sog. Erstes Volkszählungsurteil des BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, [http://www.bverfg.de/e/rs19831215\\_1bvr020983.html](http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html)

2020 bis heute begangen hat.

**Beweis:** schriftsätzlicher Vortrag des Anzeigenerstatters im e.V.-Verfahren und im Hauptsacheverfahren; ergangene Urteile im e.V.-Verfahren und im Hauptsacheverfahren; belegender Zeugenbeweis des Anzeigenerstatters

FRAGE: Wie soll ein fallbezogen mandatierter Rechtsanwalt seiner aus Mandatsvertrag geschuldeten Pflicht zur Wahrung der (rechtlichen) Interessen seiner Mandantschaft nachkommen können, wenn er in Ausübung seiner anwaltlichen Tätigkeit nicht die fortgesetzt begangenen Rechtsverstöße bei den Stellen rügen darf, die sie begangen haben? Also bei der klagenden Kanzlei W. und der US-Bank! → Zumal die Kanzlei W. sich geweigert hatte, diesbezüglich auf die US-Bank einzuwirken, dass auch die von der US-Bank begangenen Gesetzesverstöße unterlassen werden.

Doch auch diesen sachlich wie rechtlich sehr wichtigen Themenkomplex haben die erkannt habenden Gericht einfach rechtlich ignoriert; und stattdessen begründungslos – unter vorsätzlichem Verstoß gegen Recht und Gesetz – alle Beweispflicht dem Anzeigenerstatter aufgebürdet. Konkreter ausgedrückt: vorsätzlich zwingendes Recht und Gesetz gebrochen und ihr richterliches Amt vorsätzlich (macht-)missbraucht.

Hiermit wird zugleich bewiesen, dass die Beschuldigten unter vorsätzlichem Verstoß gegen Recht und Gesetz, amtsmissbrauchend und in parteiisch begünstigender Weise zugunsten der „Verwandten“, also der Kanzlei W. den Prozess betrieben und geurteilt haben.

Nochmals zusammenfassend: wie hätte der Anzeigenerstatter – unter den genannten Umständen – seiner \_\_ „äußerungsrechtlich“ bestehenden Beweispflicht in Sachen Schreiben vom 24. März 2020 nachkommen können und sollen, wenn ZUVOR die Kläger der ihnen ZUVOR obliegenden Beweispflicht über die gesetzeskonforme Verarbeitung der Daten unserer Mandantin (seit September 2019) zu 100% **NICHT** nachgekommen waren?! **UND** wenn das Gericht/die Beschuldigten zugleich den beweisbar begangenen NICHT-Vortrag der Kanzlei W. hinsichtlich ihrer gesetzlich obliegenden Pflichten vorsätzlich gesetzwidrig als die Erfüllung ihrer aus Datenschutzrecht geschuldeten Pflichten wertet.

Einen größeren Rechtsverstoß gegen die vom Gericht/den Beschuldigten gesetzlich zu achtenden Beweis-, Beweislast- und Beweiswürdigungsregeln, sowie aller juristischen Schlüssigkeit und anzuwendenden „Denkgesetze“ hätte(n) das Gericht/die Beschuldigten kaum begehen können.

Und selbst wenn wir hypothetisch unterstellen würden, die Kanzlei W. hätte seit September 2019 bis zum 24. März 2020 in gesetzeskonformer Weise die Daten unserer Mandantin verarbeitet, was sie bewiesen nicht haben, so durften die Beschuldigten in keinem Fall urteilen, dass der Anzeigenerstatter auch über die von der Kanzlei W. **unter Verstoß gegen** das seit dem 28. März 2020 geltende **datenschutzrechtliche TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOT** unserer Mandantin begangenen Gesetzesverstöße nicht wahrheitsgemäß aussagen darf. Denn bei den Gesetzesverstößen/Datenschutzverstößen handelt es sich unzweifelhaft um WAHRE TATSACHEN, welche erkennbar nicht dem Persönlichkeitsrechtsbereich der Kanzlei W. zuzuordnen sind.

Und dass auch die Beschuldigten dies rechtlich einzuordnen vermögen, müssen wir unterstellen dürfen, da anderenfalls wegen mangelnder juristischer Qualität der richterlichen Beschuldigten deren Verbleib im Richteramt aus rechtsstaatlichen Gründen nicht länger toleriert werden könnte.

Zulasten des Anzeigenerstatters urteilen das Gericht/die Beschuldigten mit voller Härte und vorsätzlich rechtswidrig überschießend, indem es auch die Nennung WAHRE TATSACHEN ohne Persönlichkeitsrechtsbezug dem Anzeigenerstatter mit einem Ordnungsgeld von 250.000,-- EUR, ersatzweise Haft, rechtswidrig verbietet.

Doch gegenüber der fortgesetzt aggressiv klagenden Kanzlei W. ignorieren die Beschuldigten die Vielzahl und Schwere der von dieser Kanzlei begangenen Gesetzesverstöße, brechen und missbrauchen Recht und Gesetz in begünstigender Weise und verurteilen mit diesen amtsmissbräuchlichen Mitteln den Anzeigenerstatter. Und dies zudem in massiv grundrechtseinschränkender Weise (Art. 12 und Art. 14 GG)!

Und dass die Gesetzesverletzungs-Rügen des Anzeigenerstatters auch mit Schreiben vom 24. März 2020 völlig gerechtfertigt waren, wird auch durch folgende, dem Gericht gleichfalls in Gänze vorgelegene Tatsache belegt.

**Hierzu bitte ich Sie höflich sich in den Wissensstand des Anzeigenerstatters zum Zeitpunkt seines Schreibens am 24. März 2020 zu versetzen.** Denn die klagende

Kanzlei W. hatte nicht nur, wie aufgezeigt, seit September 2019 eine Vielzahl von Datenschutzverstößen begangen, sondern sich auch geweigert der Aufforderung des Anzeigenerstatters nachzukommen, dafür Sorge zu tragen, dass auch die US-Bank, also die angebliche Mandantin der Kanzlei W., die Fortsetzung der auch durch sie begangenen

Datenschutzverstöße einstellt.

UND die Kanzlei W. hatte sich – trotz wiederholter schriftlicher Bestellrügen des Anzeigerstatters – ACHT MONATE, also bis zum 20. **April 2020** fortgesetzt geweigert, sich fallbezogen anwaltlich zu bestellen.

Ja selbst im e.V.-Antrag der Kanzlei W. vom 6. **April 2020** findet sich kein Wort von einer anwaltlichen Vollmacht.

**Beweis:** e.V.-Antrag der Kanzlei W. beim LG Wiesbaden **Az. 4 O 719/20**.  
Sowie belegende Zeugenaussage des Anzeigerstatters

Statt Nennung und Vorlage einer fallbezogenen Vollmacht fabulierte die Kanzlei W. über einen angeblichen „Beratervertrag“ mit der Bank, dessen Existenz bestritten wurde, und dennoch niemals nachgewiesen wurde. Zudem hätte ein „Beratervertrag“ mit der Bank lediglich Innenwirkung, und keine fallbezogene Außenwirkung entfalten können.

**Beweis:** e.V.-Antrag der Kanzlei W. beim LG Wiesbaden **Az. 4 O 719/20**.  
Bestreitender Schriftsatzvortrag des Anzeigerstatters im e.V.-Verfahren **Az. 4 O 719/20** & im Hauptsacheverfahren Az. 4 O 2410/20. Sowie belegende Zeugenaussage des Anzeigerstatters

→ Auch die US-Amerikanische SCU-Bank hat Aufgabe und Verhältnis Kanzlei W. – SCU-Bank in Bezug auf unsere Mandantin niemals offengelegt.

→ Schon der Schriftsatz der Kanzlei W. betreffend ihrer e.V.-Antragstellung vom 6. **April 2020** beweist, dass die Kanzlei W. VOR dem **24. März 2020**, also vor dem Rügeschreiben des Anzeigerstatters niemals auch nur eine Vollmacht behauptet hat, sondern unter Verkennung des Rechts stets nur von einem „Berater-Vertrag“ zwischen der Kanzlei und der SCU-Bank gesprochen hat, welcher jedoch keine fallbezogene Außenwirkung entfalten kann.

Aufgrund (rein subjektiv VERMUTETEM) Hinweis der Beschuldigten gegenüber der Kanzlei W., behauptete diese dann plötzlich mit eMail-Schreiben vom 20. April 2020, also ACHT MONATE nach Fallbeginn, das Vorhandensein einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht; und dies mit einem Ausstellungsdatum vom 29. August 2019. Dieses wies der Anzeigerstatter auf Basis von § 174 BGB unverzüglich zurück und verlangte zu Beweis Zwecken das **„urkundliche Original“**, was die Parteien so auch wechselseitig schuldend vereinbarten.



**Beweis:** sämtliche Beweise dazu lagen den Beschuldigten vor, und können der hier angerufenen StA München II jederzeit eingereicht werden. Sowie **belegende Zeugenaussage** des Anzeigenerstatters. Um vorliegende Strafanzeige nicht zu überfrachten, werden die belegenden Beweismittel hier nicht mitgesandt; KÖNNEN ABER JEDERZEIT nachgereicht werden. Ergänzend wird auf die b.b. **Anlagen 33a – 36** verwiesen, sowie auf das beweisende Schriftstück, welches der StA München II bereits vorliegt, StA München II **Az. 68 Js 18900/20**

Doch trotz getroffener Vereinbarung und Erfüllung durch den Anzeigenerstatter, übersandt die Kanzlei W. zu vereinbarten Beweis Zwecken, also zum Nachweis ihrer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht UND als „urkundliches Original“ gekennzeichnet, dem Anzeigenerstatter erneut nur wieder eine bloße Kopie ihrer angeblichen Vollmacht. Da das erhaltene Schriftstück das für Kopien typische Glänzen aufwies, keinerlei Blatteinbuchtungen z.B. im Datum- und/oder Unterschriftenfeld aufwies, und auch ein mit Kraft ausgeführter Wischtest auf den benannten Datums- und Unterschriftenfelder zu keinerlei Wischspuren führte, reichte der Anzeigenerstatter das erhaltene Schriftstück bei der StA München II verbunden mit einer Anzeige wegen des Verdachts der Urkundenfälschung ein, sowie verbunden mit der Anregung der unverzüglichen Durchführung einer ktU bezüglich des Schriftstückes, also der Kopie.

**Beweis:** Strafanzeige des Anzeigenerstatters zur StA München II, **Az.: 68 Js 18900/20**, sowie das der Strafanzeige benannt beigelegte Schriftstück, also der als „Original“ bezeichneten Kopie. Sowie **belegende Zeugenaussage** des Anzeigenerstatters und der b.b. Zeugen, Frau S..

**Aus Sicht des Anzeigenerstatters** – Stichtag **24. März 2020** –

(1) hatte sich die Kanzlei W. seit Ende August 2019 trotz wiederholter Bestellrügen des Anzeigenerstatters fortgesetzt geweigert sich fallbezogen anwaltlich für die US-Bank zu bestellen. Woraus soll aber der Anzeigenerstatter – auch haftungssicher gegenüber seiner Mandantschaft – dann ableiten und nachweisen können, dass die Kanzlei W. in berechtigter Weise die Daten unserer Mandantin „verarbeitet“? **UND**

(2) diese, sich anwaltlich nicht bestellt habende Kanzlei W. hat seit Anfang September 2019 fortgesetzt die Daten unserer Mandantin heimlich(!) „verarbeitet“, und fortgesetzt gegen ihre gesetzlich obliegenden Pflichten zur Information, Auskunft, Nachweiserbringung und Rechenschaftslegung verstoßen; also bereits nachgewiesene Datenschutzverstöße begangen. **UND**

(3) mangels anwaltlicher Bestellung, hatte die Kanzlei W. erkennbar OHNE die gesetzlich zwingend vorzuliegende datenschutzrechtliche

Erlaubnis, Art. 6 DSGVO, die Daten unserer Mandantin bereits seit **SIEBEN MONATEN** wort-, begründungs- und nachweislos „verarbeitet“, **UND** (4) fortgesetzt und ausnahmslos die Beantwortung jeder Frage unserer Mandantin und/oder des Anzeigenerstatters monatelang verweigert, **UND** (5) der Anzeigenerstatter wurde von seiner Mandantin zur sofortigen Unterbindung dieser fortgesetzt zu ihren Lasten begangenen Datenschutzverstöße der Kanzlei W. und der US-Bank aufgefordert. Einer Aufforderung, welcher sich ein Rechtsanwalt nicht ohne Verstoß gegen den Mandatsvertrag entziehen kann!

**Beweis:** Belegende Zeugenaussage des Anzeigenerstatters. Belegende Zeugenaussage von Frau S. b.b. Auf Anfordern kann der Anzeigenerstatter der StA München II unverzüglich belegende Schriftbeweise zusätzlich einreichen.

FRAGE: Hat die Kanzlei W., und/oder die SCU-Bank **vor** dem **24. März 2020** das Bestehen eines fallbezogenen Mandatsverhältnisses auch nur behauptet, geschweige denn gegenüber dem Anzeigenerstatter eine diesbezügliche Vollmacht nachgewiesen? → **Bewiesen NEIN!**

~~FRAGE:~~ War und ist die Kanzlei W. hierfür allein beweispflichtig?  
FRAGE: Und ist die Kanzlei dieser Beweislast nachgekommen. → NEIN!

Stand **24. März 2020** war also dem Anzeigenerstatter kein einziger Anhaltspunkt vorliegend, dass der „Verarbeitung“ der Daten unserer Mandantin durch die Kanzlei W. überhaupt eine gesetzlich zwingend vorzuliegende „*datenschutzrechtliche Erlaubnis*“ i.S.d. Art. 6 DSGVO zugrunde lag; oder dass die Kanzlei W. fallbezogen mandatiert wäre.

Stattdessen lagen dem Anzeigenerstatter Beweise für die fortgesetzte Begehung von Rechts- und Datenschutzverstößen der Kanzlei W. als Datenverarbeitungsstelle vor.

→ Also aus – belegter – Sicht des Anzeigenerstatters versandten und „verarbeiteten“ die Kanzlei W. und die SCU-Bank wort- und begründungslos, sowie ohne erkennbares Vorliegen einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis, Art. 6 DSGVO, sowie unter Missachtung von Recht und Gesetz, sowie unter monatelang begangenen Verstoß gegen obliegende Informations- und Auskunftspflichten (Art. 13; Art. 15; Art. 6; Art. 5 Abs. 2; Art. 44ff DSGVO) fortgesetzt die Daten unserer Mandantin.  
→ Und die Kanzlei W. hat trotz wiederholter Informations- und Auskunftsverlangen des Anzeigenerstatters, auch in der Zeit von Januar bis

Betreff  
Reference

März 2020, sich fortgesetzt geweigert, dem Anzeigenerstatter und seiner Mandantin offenzulegen, dass die Kanzlei W. bereits Anfang Januar 2020 hochsensible Daten unserer Mandantin an ein beA-Postfach gesandt haben. An das beA-Postfach eines RA „Bernd Appelt“, den es in München wirklich gab, und nicht an das beA-Postfach von RA „Axel Bernd Appelt“, wie der Name des Anzeigenerstatters lautet.

Welcher billig und gerecht denkende Mensch würde dann nicht gleichfalls die willkürliche Versendung von hochsensiblen Daten an fremde Dritte vermuten und sich hierüber bestürzt äußern? Zumal ZWEI MONATE lang gegenüber dem Anzeigenerstatter und seiner Mandantin durch die Kanzlei W. vorsätzlich und trotz unserer zig-fachen Nachfragen verheimlicht!

Doch auch diese beweisbare Tatsache „**Kennntnisstand zum 24.03.2020**“ blendete das Gericht/die Beschuldigten einfach aus und urteilten stattdessen in bekannt begünstigender Weise zugunsten der Kanzlei W..

Bitte gestatten Sie mir den Hinweis: Hier wird doch vom Gericht/den Beschuldigten alles Recht vorsätzlich in sein Gegenteil verkehrt. Und dies mit gesetzwidrig und massiv grundrechtseinschränkenden Wirkungen zulasten des Anzeigenerstatters und seiner Mandantin.

**(VII)** Und als wären all diese Rechts- und Gesetzesverstöße des Gerichts/der Beschuldigten, in begünstigender Weise zugunsten der Kanzlei W. begangen noch nicht genug, prüft das Gericht den Fall auch noch gesetzwidrig „abstrakt“, UND unter Missachtung des Vortrages des Anzeigenerstatters.

Denn natürlich stellt es auch einen vorsätzlich begangenen Rechtsverstoß der geurteilt habenden Gerichte/Beschuldigten dar, dass diese – *unter vorsätzlich begangennem Verzicht auf den von der „Datenverarbeitungsstelle“ (Kanzlei W.) gesetzlich geschuldeten Vortrag und Nachweis über eine gesetzeskonform durchgeführte Datenverarbeitung* – ABSTRAKT – geprüft haben und dies „natürlich“ bestätigten, dass/ob die Kanzlei W. – auch vor dem **24.** März 2020 – ggf. berechtigt gewesen sein konnten, die Daten unserer Mandantin zu verarbeiten. Die Beschuldigten prüften den ganzen Fall in dieser Weise vorsätzlich gesetzwidrig, und urteilten darauf fußend **grob** gesetzesverstoßend.

Denn ein solches Prüfungs- und Urteilsfindungs-/fällungsvorgehen der Beschuldigten hebt u.a. das sog. „**Transparenzgebot**“ nach Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO aus, was der Anzeigenerstatter den Gerichten/Beschuldigten

auch im Detail und mit Kommentarnachweisen schriftsätzlich und mündlich wiederholt nachweisend vortrug; neben der erläuternd begründeten Herleitung dessen aus der gesetzestechnischen Systematik der DSGVO heraus.

Und auch trotz deutlich gemachtem Vortrag des Anzeigenerstatters in der mündlichen Verhandlung hierzu, protokollierte auch dies die Beschuldigte Frau Dr. Siebelt einfach nicht.

Warum wohl? Weil sie bereits auch diesbezüglich den Vorsatz gefasst hatte, die Frage der „Rechtmäßigkeit“ der stattgefundenen Datenverarbeitung durch die Kanzlei W. „abstrakt“ prüfen zu wollen.

**Denn kurz gesagt:** Dürfte ein Gericht ABSTRAKT – also ohne jeden datenschutzrechtlichen Vortrag und Beweis der Datenverarbeitungsstelle – prüfen, ob eine Datenverarbeitungsstelle ggf. zur Verarbeitung der Daten ABSTRAKT befugt gewesen sein könnte, so führt dies im Umkehrschluss dazu, dass sich eine Datenverarbeitungsstelle immer und ausnahmslos jeden Vortrag hinsichtlich der Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung von Daten fremder Dritter SANKTIONSLÖS von vornherein sparen könnte. Und zwar sparen könnte gegenüber der von der Datenverarbeitung betroffenen Person, und dies mit Beginn jeder Datenverarbeitung, als auch später im Prozessfall gegenüber einem Gericht.

ZUDEM: würde – wie im vorliegenden Fall konkret geschehen – jede z.B. unter Verstoß gegen das „**Transparenzgebot**“ (Art. 5 I, a DSGVO) stattgefunden habende Datenverarbeitung in gesetzeswidriger Weise NICHT-transparent durchgeführt werden, sondern z.B. heimlich, so verstößt dies nicht nur gegen das „Transparenzgebot“, sondern schneidet der von der Datenverarbeitung betroffenen Person faktisch und konkret alle Möglichkeiten ab, auf die stattfindende Datenverarbeitung Einfluss nehmen zu können. Und dies auch im Falle einer – wie vorliegend geschehen – grob gesetzeswidrig stattfindenden Datenverarbeitung durch die Kanzlei W. als Datenverarbeitungsstelle.

→Doch dies ist sowohl unlogisch, also auch vom Gesetz ausdrücklich nicht beabsichtigt und gewünscht. Der Gesetzgeber hat ja gerade mit Schaffung der DSGVO beabsichtigt, dass wir Bürger\*innen wieder die „Herrschaft“ über unsere „Daten“ zurückgewinnen. Würden wir also eine „abstrakte“ Prüfung des Gerichts bezüglich der Zulässigkeit und/oder der Rechtmäßigkeit der stattgefunden habenden Datenverarbeitung gestatten, und dies zudem **OHNE** Vorliegen jeglichen Vortrages der Datenverarbeitungsstelle dazu, dann könnten wir auch diesen Teil der DSGVO (Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO) ersatzlos streichen, ebenso Art. 5 Abs. 2; Art. 13; Art. 15 DSGVO. Ja wir müssten dann große Teile der DSGVO ersatzlos streichen.

Denn wie soll eine von der „Verarbeitung“ ihrer „Daten“ betroffene Person

ihre laut DSGVO bestehenden Schutzrechte ausüben können, wenn wir den NICHT-Vortrag der Datenverarbeitungsstelle:

- (1) NICHT als Datenschutzverstoß werten, UND zugleich
- (2) diesen NICHT-Vortrag (=Datenschutzverstöße) durch eine „ABSTRAKTE“ Prüfung des Gerichts ersetzen, UND dies zudem
- (3) in „heilender“ Weise!

Doch genau diesen umfassenden Verstoß gegen Recht und Gesetz, sowie gegen alle Logik und Denkgesetze, und Sinn, Zweck und Systematik der DSGVO, begingen das Gericht/die Beschuldigten auch noch. Quasi als Sahnehäubchen ihres Berges an vorsätzlich begangenen Gesetzesverstößen und Amtsmissbräuchen, begangen mit dem Ziel der gesetzwidrigen Begünstigung der Kanzlei W. und Schädigung des Anzeigenerstatters und seiner Mandantin.

Also auch diesbezüglich fand und findet die Begünstigungsabsicht der Beschuldigten zugunsten der Kanzlei W. keinerlei Grenzen, und wurde unter Verstoß gegen Tatsachenvortrag, Logik, Vernunft, Recht, Gesetz, Grundgesetz und „Denkgesetze“ das Recht zugunsten der Kanzlei W. einfach gebrochen und das Richteramt (macht-)missbraucht.

Auch wenn wir Bürger\*innen natürlich nicht dem Fehler unterliegen sollten, Richter\*innen “blind“ stets allzu viel intellektuelle Leistungsfähigkeit zuzuschreiben, dann müssen wir Bürger\*innen dennoch von einem hessischen GERICHT(!) die Logik und Verstandesleistung im vorstehend skizzierten Sinne abverlangen können.

Doch leider verstießen die Beschuldigten auch hiergegen vorsätzlich; vorsätzlich, da vom Anzeigenerstatter dem Gericht wiederholt schriftlich und mündlich erläutert.

**Beweis:** Schriftsätzlicher Vortrag des Unterfertigenden im b.b. Hauptsacheverfahren LG Wiesbaden, **Az. 4 O 2410/20**. Sowie belegende Zeugenaussage des Anzeigenerstatters

**Die Strafbarkeit der Beschuldigten im angezeigten Sinne wird zudem aus folgenden Tatsachen, Tatbegehungen und Nachweisen heraus bewiesen.**

**A.1** Den hier angezeigten Straftaten liegt ein Justiz-Korruptions-Skandal zugrunde, welcher im Nachkriegsdeutschland seinesgleichen sucht und welcher das bezüglich des staatlichen Gewaltmonopols von uns Bürger\*innen abverlangte Vertrauen in die Unabhängigkeit und das – auch juristisch-qualitative Funktionieren, sowie – Vertrauen in den Rechtsstaat in seinen Grundfesten demokratiegefährdend erschüttert.

Die Herangehensweise der benannten 4. Zivilkammer-Beschuldigten in diesem Fall unterscheidet sich grundsätzlich nicht von denen der Beschuldigten Pradt im e.V.-Verfahren. Denn auch die ganze 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden (Beschuldigten) geht vor wie folgt:

**(1)**Das Gericht „glaubt“ der begünstigten Kanzlei W. unter Verstoß gegen alle vorliegenden widersprechenden Beweise und unter Verstoß gegen alle gesetzlichen Beweis-, Beweislast- und Beweiswürdigungsregeln, sowie aller „Denkgesetze“ gesetzwidrig alles und dem Anzeigenerstatter nichts. Und dies auch, wenn die Kanzlei W. im konkreten und angezeigten Verdacht steht erhebliche Straftaten begangen zu haben, und das Gericht für dieses blinde „Glauben“ zugunsten der Kanzlei W., gegen alle bestehenden Gesetze verstoßen muss.

**Beweis:** Urteil des LG Wiesbaden, **Anlage 1**, b.b., sowie der vom Anzeigenerstatter dazu umfänglich gemachten Parteivortrag, samt Nennung aller belegenden Gesetze, Rechtsprechung, Kommentarfundstellen und Beweismittel ausweislich der Gerichtsakten aus e.V.-Verfahren, **Az. 4 O 719/20**, und des Hauptsacheverfahrens, **Az. 4 O 2410/20**, sowie **belegende Zeugenaussage** des Anzeigenerstatters.

Dadurch machten die Beschuldigten sowohl im e.V.-Verfahren als auch im Hauptsacheverfahren fallbezogen den Gerichtssaal und Prozess zu einem rechtsfreien Raum, unter größtem Verstoß gegen Art. 1 Abs. 3 GG, § 5 HRiG und Art. 103 Abs. 1 GG. Einen rechtsfreien Raum, in welchem nicht die dem Gericht vorliegenden Tatsachen und Beweise, und darauf fußend Recht und Gesetz zählten, sondern allein die pure Machtausübung des Gerichts unter Verstoß gegen Recht, Gesetz, Grundgesetz und Amtseid. Völlig egal, wie unlogisch, unschlüssig und korrupt wirkend dabei ein Urteil ausfällt, und dafür gegen Recht und Gesetz verstoßen wird.

DENN „es“ bleibt ja alles in „Wiesbaden“. Und „Wiesbaden“ deckt die seinigen Robenträger\*innen, egal wie sehr dafür ggf. Recht und Gesetz gebrochen werden muss; was ich selbstverständlich rein subjektiv und als bloßen Verdacht äußere, worauf ich aus rechtsstaatlichen Gründen ausdrücklich und betonend hinweise; wenngleich beweisbar. Auf die fallbezogen dies belegenden zahllosen Fälle bei der StA Wiesbaden und der GStA Frankfurt a.M. sei ergänzend verwiesen; sowie auf die Tatsache, dass u.a. die angezeigten Strafverfahren gegen die Beschuldigte Frau Pradt, sowie gegen Frau StAin Altmann, den LOStA Dr. Thomas, und die Präsidentin des LG Wiesbaden bis heute noch nicht entschieden wurden. Es wird – als Teil des hessisch justiz-korrupten Systems – entweder Recht und Gesetz gebrochen und in dieser Weise entschieden; oder es wird einfach gesetzwidrig überhaupt nicht entschieden.

**Beweis:** vgl. bitte die vorstehend auf Seite 3/Seite 4 genannten Az.

**(2) Entsprechend dem rein subjektiv gemachten Eindruck des Anzeigerstatters**, scheint das Gericht/die Beschuldigten im Vorfeld den Ausgang des Verfahrens und des Urteils mit der klagenden Kanzlei W. besprochen und verabredet zu haben. Und diese zur Vorlage entsprechender (angeblicher) „Beweise“ angeleitet zu haben, auf welche sich dann das Gericht – unter Verstoß gegen Recht und Gesetz, und „blind“ glaubend – urteilsbegründend stützen kann.

**(3)** Das Gericht „lädt“ zur mündlichen Verhandlung, unterdrückt jedoch und vorsätzlich begangenen Verstoß gegen § 139 ZPO, vorsätzlich die Erörterung des Prozessstoffes, und der vorgefassten Urteilsrichtung „Äußerungsrecht“, welche für die vorgefasste Urteilsfassung des Gerichts relevant ist.

→ Der Anzeigenerstatter war extra von München nach Wiesbaden zur mündlichen Verhandlung vom 7. September 2021 und 7. Okt. 2021 angereist. Da hatte doch das Gericht mehr als ausreichend Gelegenheit mit den Parteien – auch in „äußerungsrechtlicher“ Hinsicht den Sach- und Rechtsstand des Falles zu besprechen; § 139 ZPO. Warum unterließen dies die Beschuldigten, wenn sie doch andererseits dem Anzeigenerstatter vorsätzlich unwahr unterstellen, der Anzeigenerstatter hätte in der mündlichen Verhandlung gesagt, öffentlich unwahr über die Kanzlei Weidmann berichten zu wollen. Daraus wird doch die bereits bei der mündlichen Verhandlung gegeben seiende Zielrichtung des Gerichts überdeutlich, den Fall zu einem „äußerungsrechtlichen“ Fall machen zu wollen. Also wieso haben die Beschuldigten diese Zielrichtung des Gerichts in der mündlichen Verhandlung nicht thematisiert, und stattdessen sogar die schriftliche und mündliche Rüge des Anzeigenerstatters bezüglich des prozessualen Nichterhalts des Beweismittels/Schreibens vom 24. März 2020 vorsätzlich unterdrückt und gesetzwidrig nicht protokolliert?

**Beweis:** Schriftsatz des Anzeigenerstatter vom 7. Okt. 2021 an das LG Wiesbaden, **Az 4 O 2410/20**. Dort teilt der Anzeigenerstatter den Beschuldigten wörtlich mit: „Die von den Klägern benannten Anlagen A 1, A 2 und A 27 wurde dem Beklagten **nicht** mitübersandt und werden daher gleichfalls mit Nichtwissen **bestritten**.; **Anlage 3**, b.b. (Auszug des Schriftsatzes). Diese Rüge wiederholte der Anzeigenerstatter anlassbezogen auch in der mündlichen Verhandlung vom 7. Oktober 2021, welche die Beschuldigten jedoch – vorsätzlich pflichtwidrig – einfach nicht protokollierten. → **Belegende Zeugenaussage** des Anzeigerstatters

**(4)** Denn obwohl der Anzeigenerstatter sowohl schriftlich wie auch mündlich den prozessualen Nichterhalt des Beweismittels gerügt hat, auf welches sich

das Gericht ja dann **zentral** in seiner Urteilsbegründung stützt, protokollierte das Gericht in geradezu heimtückischer Weise diese doppelt vorgebrachte Rüge des Anzeigenerstatters nicht, UND ließ auch keine Erörterung hierüber zu. Ja das Gericht/die Beschuldigten unterdrückten vorsätzlich alle diesbezüglichen Erörterungsversuche des Anzeigenerstatters; ein klarer Verstoß gegen § 139 ZPO und gegen Art. 103 Abs. 1 GG. Vielmehr „glaubt“ das Gericht auch hier blind der Kanzlei W., dass diese dem Anzeigenerstatter dieses Beweismittel schon übersandt haben wird. Auch eine Einsichtnahme und Erörterung in der mündlichen Verhandlung lehnte das Gericht ab UND protokollierte aber auch dies nicht. →Das Gericht unterdrückte damit vorsätzlich die Erörterung der Urteilsrichtung des Gerichts, und gewährte dem Anzeigenerstatter vorsätzlich keinen Einblick in dieses neue Beweismittel und mithin kein rechtliches Gehör, unter Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG, § 139 ZPO.

**(5)**Und das Gericht unterstellt dem Anzeigenerstatter einfach Unwahres, und legt ihm nicht Gesagtes einfach gerichts-erfindend in den Mund, kümmert sich um keine Präzisierung von Fragen und Antworten, und protokolliert selbiges auch nicht. Weder bezüglich der Fragen, noch der Antwort. Das Gericht hat überhaupt keinen einzigen prozessualen Beweis für seine **zentral** urteilstragende unwahre Behauptung, der Anzeigenerstatter hätte gesagt Dinge über die Kanzlei W. veröffentlichen zu wollen, welche den (geschützten) Persönlichkeitsbereich ~~der~~ Kanzlei W. betreffen.

**(6)**Und das Gericht ignoriert im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Kanzlei W. einfach die „äußerungsrechtlich“ erwiesene „WAHRE Tatsache“, dass die Kanzlei W. **z.B.** unwiderlegbar bewiesen, unter Verstoß gegen das **datenschutzrechtliche TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOTES vom 28.**

**März 2020** dennoch fortgesetzt die Daten unserer Mandantin „verarbeitet“ hat, keine gesetzlich zwingend geschuldete sog. „Interessenabwägung“ vorgenommen hat, z.B. nach Art. 6 Abs. 1 lit. f 2ter HS DSGVO, und auch darüber hinaus eine Vielzahl von Rechts- und Gesetzesverstößen begangen hat.

Auch diese Vielzahl an schweren Datenschutzverstößen der Kanzlei W. sind allesamt unwiderlegbar bewiesen und lagen den Beschuldigten bewiesen im Detail vor. Und die Gesetzeswidrigkeit deren Begehung wurde übrigens auch vom **„Hessischen Datenschutzbeauftragten“** nach erfolgter Fallprüfung in Gänze bestätigt, worüber das Gericht/die Beschuldigten gleichfalls konkret und nachgewiesen informiert waren.

**(7.1)**→Doch auch auf Basis dieser vorsätzlich wahrheitswidrigen Unterstellung des Gerichtes, vgl. bitte vorstehende Ziff. **(5)**, kann und durfte das Gericht/die Beschuldigten sein Urteil nicht in begangener Weise und



Tenorierung fällen. Denn welcher Nachweis liegt dem Gericht vor, der Anzeigenerstatter wolle Tatsachen betreffend die Kanzlei W. öffentlich machen, welche dem Persönlichkeitsrecht der Kanzlei W. zuzuordnen sei? Wir erinnern uns: Die Beurteilung der Frage, ob eine äußerungsrechtlich **WAHRE Tatsachenbehauptung** ausnahmsweise gleichfalls verboten sein kann, ist lediglich unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG zu beurteilen, sowie hinsichtlich deren Maßgeblichkeit für das öffentliche Interesse an dieser objektiv dem Persönlichkeitsrecht zuzurechnenden Information; **vgl. BGH GRUR 1964, 392, 394 - Weizenkeimöl; OLG Hamburg GRUR 1980, 311; BGH GRUR 1968, 645, 646 f. - Pelzversand.**

Und hierfür liegt dem Gericht, trotz seiner wahrheitswidrigen Unterstellung zulasten des Anzeigenerstatters, **kein einziger Beweis vor. KEIN EINZIGER!**

**(7.2) Frage:** Muss ein Gericht, gerade auch unter diesem hochgradigen Justiz-Korruptions-Hintergrund und bestehenden **Eigeninteresse von Frau Richter Pradt** in straf- & beamtenrechtlicher Hinsicht (vgl. die gegen Sie bis heute noch nicht entschiedene Strafanzeige bei der StA Wiesbaden **Az. 2270 Js 24378/21**) hinsichtlich des Ausgangs des Verfahrens, ein solches vom Gericht behauptetes zentrales Beweismittel, eine solche – tatsächlich unwahre Behauptungsaussage – würde sie tatsächlich mit diesem Inhalt vom Anzeigenerstatter getätigt worden sein, was nicht der Fall ist – nicht protokollieren?

→Selbstverständlich muss ein Gericht dies protokollieren, wenn es sein Urteil zentral urteilstragend hierauf stützen will und stützt. Denn wie will ein Gericht sonst nachweisen, dass seine Urteilsbegründung tatsachen- und beweisbasiert ist, und nicht – wie vorliegend – eine bloße und bösertige Unterstellung des Gerichts/der Beschuldigten?! Anderenfalls könnte jedes Gericht in gleicher Weise seine Urteile – ohne jede rechtsstaatliche Überprüfbarkeit – manipulieren und einzelne Parteien, wie vorliegend geschehen, rechtswidrig begünstigen.

→Ausweislich des Protokolls, was die Beschuldigten dem Anzeigenerstatter ganze vier Wochen vorenthalten haben, und erst zusammen mit dem Urteil zusandten, fehlt eine solche Protokollierung des Gerichts.

**Beweis:** Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 7. September 2021 und vom 7. Okt. 2021, **Anlage 4**, b.b., **Anlage 5**, b.b.; sowie **belegende Zeugenaussage** des Anzeigenerstatters

Der Anzeigenerstatter macht nochmals betonend darauf aufmerksam, dass das ergangene „äußerungsrechtliche“ Urteil der Beschuldigten ohne diese vorsätzlich wahrheitswidrige Unterstellung des Gerichts nicht einmal theoretisch hätte gefällt werden können.

**Beweis:** Urteil des LG Wiesbaden im Hauptsacheverfahren, Az 4 O 2410/20.

Denn dafür muss das Gericht den Nachweis führen können, der Anzeigenerstatter hätte vor(gehabt) in rechtlich verstoßender Weise sich „äußerungsrechtlich“ über die Kanzlei W. äußern zu wollen.

→Doch dies war und ist nicht die Absicht des Anzeigenerstatters, worüber dem Gericht auch konkrete Kenntnis vorlag.

**(8)** Und wäre all dies an rechtsverstoßender Begünstigung der klagenden Kanzlei W. noch nicht genug, entschied die StA Wiesbaden – bis heute nicht rechtskräftig – TROTZ VORLIEGENS ALLER DIESBEZÜGLICHEN BEWEISE **(1)Anlagen 33a – 36, PLUS (2)** des Schriftstückes, welches die Kanzlei W. zu Beweis Zwecken und als „urkundliches Original“ gekennzeichnet dem Anzeigenerstatter übersandt hatte (und der erkennenden StA ja auch vorlag), die Kanzlei W. hätte keine Urkundenfälschung begangen. Ein offener und vorsätzlich begangener Rechts- und Amtsmissbrauch von Frau StAin Altmann; über den übrigens gleichfalls bis heute die hessischen Staatsanwaltschaften gesetzwidrig nicht entschieden haben.

Ein justiz-übergreifend UND vorsätzlich begangener Bruch von Recht und Gesetz durch die StA Wiesbaden und eine Justiz-Korruption in Hessen von entsetzlichem Ausmaß; für jeden Rechtsstaat unwürdig und schädlich.

Wie, und gestützt auf was, sollen wir Bürger\*innen unter solch bewiesenen Justiz-Misständen „Vertrauen“ in das Funktionieren der hessischen Justiz und in den (hessischen) Rechtsstaat entwickeln und aufrechterhalten?

WICHTIG: Die auch den Beschuldigten vorgelegen habenden **Anlagen 33a – 36 (i.V.m. dem i.R.d. § 174 BGB postalisch dem Anzeigenerstatter übersandten Schriftstück) = bloße Kopie**, beweisen unwiderlegbar und zweifelsfrei die von der Kanzlei W. fallbezogen begangene Urkundenfälschung i.S.d. § 267 Abs. 1, 3te Var. StGB.

Denn die Kanzlei W. trug ja danach selbst vor, dass sie dem Anzeigenerstatter – entgegen aller zuvor bewiesener gemachter Beweisweck-Vereinbarung, und Bezeichnung als „urkundliches Original“, tatsächlich erneut nur wieder eine Kopie und eben doch nicht das „urkundliche Original“ zum Nachweis ihrer fallbezogenen anwaltlichen Bestellung übersandt haben.

**Beweis: Anlagen 33a – 36 i.V.m. dem** i.R.d. § 174 BGB postalisch dem Anzeigenerstatter übersandten **Schriftstück**, welches mit

Anzeigenerstattung der StA München II übersandt wurde, verbunden mit der Anregung der Vornahme einer sofortigen ktU; **Az.: 68 Js 18900/20**. Sowie **belegende Zeugenaussagen** des Anzeigenerstatters und von Frau S.. Beide benannten Zeugen haben das erhaltene Schriftstück mit Lupe, bei sehr guten Lichtverhältnissen (und mit Handschuhen), genauestens angesehen und untersucht, inkl. Wischtest etc., und konnten sich von der Tatsache selbst konkret überzeugen, dass das zu Beweiswecken und als Original gekennzeichnet Schriftstück erneut nur wieder eine bloße Kopie war; mit dem für Kopien zudem typischen Glänzen.

Die Frage des Vorliegens einer Urkundenfälschung begangen von der Kanzlei W. ist seit Anfang Mai 2020 bei der StA angezeigt, und bis heute noch nicht abschließend, oder gar rechtskräftig entschieden. Trotz aller erdrückenden Beweismittel!

Dennoch leiten die Beschuldigten unter fortgesetztem Verstoß gegen alle Beweis-, Beweislast- und Beweiswürdigungsregeln seit dem e.V.-Verfahren aus der angezeigten und unwiderlegbar bewiesenen Urkundenfälschung der Kanzlei W. gesetzwidrig sogar einen gesetzlichen „Anscheinsbeweis“ ab, und erklären damit zugleich **ex tunc** alle seit Sept. 2019 unstrittig stattgefundene Datenverarbeitung der Kanzlei W. als Teil ihrer anwaltlich mandatierten Aufgabe, und damit als rechtlich nicht zu beanstanden.

→Während also das Gericht/die Beschuldigten die Beweise des Anzeigenerstatters unter Verstoß gegen Recht und Gesetz verwerfen und rechtlich ignorieren, weisen die gleichen Beschuldigten einem angezeigt und in Gänze beweisbaren kriminellen Geschehensablauf, begangen von der begünstigten Kanzlei W., unter Verstoß gegen Recht und Gesetz sogar einen gesetzlichen „Anscheinsbeweis“ rechtlich bei, und urteilen darauf basierend zugunsten der Kanzlei W..

→Zugleich „ignoriert“ das Gericht/die Beschuldigten unter vorsätzlichem Verstoß gegen alle Beweisregeln die Tatsache, dass Stand **24. März 2020** für den Anzeigenerstatter eine fallbezogene anwaltliche Bestellung der Gegenseite objektiv nicht erkennbar war. Ja aus Sicht des Anzeigenerstatters stand Stand 24. März 2020 in Ermangelung der fallbezogenen anwaltlichen Bestellung der Kläger – trotz des Erhalts von mindestens acht Bestellrügen des Anzeigenerstatters zu diesem Zeitpunkt – sogar fest, dass die Kläger nichtberechtigte Dritte sind, welche ohne jede Berechtigung fortgesetzt die Daten unserer Mandantin verarbeitet haben. →Das Gericht ignoriert dies vorsätzlich zulasten des Anzeigenerstatters, verurteilt den Anzeigenerstatter – sich zentral auf das Schriftstück 24. März 2020 urteilstützend – mittels vielfach

Betreff  
Reference

begangenen Verstoß gegen Recht, Gesetz und gefestigter Rechtsprechung, und sinniert dann zudem in einem dritten Schritt, nur rechtlich völlig abhebend, auf das Vorliegen einer anwaltlichen Vollmacht würde es gar nicht ankommen. Vielmehr sei die Verarbeitung der Daten unserer Mandantin durch die klagende Kanzlei W. in jedem Fall rechtmäßig gewesen.

Doch auch hier weiß das Gericht/die Beschuldigten – als Jurist\*innen – sehr genau, dass das Nichtvorliegen jedes Nachweises über eine fallbezogene anwaltliche Bestellung der klagenden Kanzlei W. natürlich zu einer völlig anderen rechtlichen Bewertung seiner Aussage vom 24. März 2020 führen muss. Und dass die Nichtvorlage einer anwaltlichen Vollmacht ausnahmsweise nur dann entbehrlich ist, wenn die Gegenseite auf anderem Wege von der anwaltlichen Bestellung gesicherte Kenntnis hat. Doch im entschiedenen Fall lag das genaue Gegenteil vor, da sich ja die klagende Kanzlei W. bis zu diesem Zeitpunkt 24. März 2020, trotz mindestens ACHT Bestellrügen des Anzeigerstatters ganze SIEBEN MONATE geweigert hatte, sich fallbezogen anwaltlich zu bestellen. Doch laut Urteil der Beschuldigten „kann“ der Anzeigerstatter hieraus nur den Schluss ziehen, dass die Kanzlei W. fallbezogen anwaltlich bestellt sei. = erneut ein vorsätzlich begangener schwerer Verstoß gegen alle Denkgesetze.

→VORSÄTZLICH begangen, in der Absicht, die Kanzlei Weidmann unrechtmäßig begünstigen zu können.

Und obwohl auch dies allem Recht und Gesetz widerspricht, „glaubt“ das Gericht/die Beschuldigten der klagenden Kanzlei W. auch dies unter Verstoß gegen alle gesetzlichen Beweisregeln und „Denkgesetze“, und stützt seine plötzlich zur „äußerungsrechtlichen“ Entscheidung umgemodelte Urteilsbegründung zentral darauf, die Kanzlei W. hätte von Anfang an, also auch schon bis **24. März 2020**, in berechtigter Weise die Daten unserer Mandantin „verarbeitet“.

**(9) FRAGE:** Darf ein erkennendes Gericht/die Beschuldigten unter Bezugnahme auf das Rüge-Schreiben vom **24. März 2020**, ein „äußerungsrechtliches“ Urteil fällen, wenn das Gericht all die genannten und ihm bewiesenen Tatsachen hinsichtlich der fallbezogenen anwaltlichen Nichtbestellung der Kanzlei W., sowie die Gesetzes- und datenschutz-/rechtlichen Verstöße der Kanzlei W. rechtlich unter Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG ignoriert hat?

→**NEIN!** Darf es nicht! Denn in einem „äußerungsrechtlichen“ Fall muss das erkennende Gericht zwingend diese ihm vorgetragenen Tatsachen prüfen.

**FRAGE:** Darf ein erkennendes Gericht/die Beschuldigten diese

amtsbezogenen Rechtsverstöße begehen, seine (äußerungsrechtliche) Urteilsabsicht gegenüber dem Anzeigenerstatter vorsätzlich verschleiern, die schriftlichen und mündliche Rüge des Anzeigenerstatters, vgl. **Anlage 3**, bezüglich des prozessualen Nichterhalts des Schreibens vom **24. März 2020** vorsätzlich rechtlich ignorieren, und zudem vorsätzlich jedes – vom Anzeigenerstatter in der mündlichen Verhandlung vom 7. Okt. 2021 angezeigt gewolltes Eingehen auf Sichtung und Erwidern zu diesem Beweismittel unterdrücken? Zumal wenn das Gericht sein Urteil dann zentral urteilstragend darauf stützen will?

→Nein!, denn dies ist sowohl gesetzwidrig begünstigend, als auch pflichtwidrig und amtsmissbräuchlich, und zudem gegen Art. 103 Abs. 1 GG verstoßend.

**FRAGE:** Darf ein erkennendes Gericht/die Beschuldigen rechtlich die Tatsache – auch hinsichtlich eines „äußerungsrechtlichen“ Urteils unterdrücken und ignorieren, dass unsere Mandantin VIER TAGE nach dem Schreiben vom **24. März 2020**, also am **28. März 2020** den Beschuldigten nachgewiesen gegenüber der Kanzlei W. und der SCU-Bank ein datenschutzrechtliches **TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOT** erklärt hat? UND dass die Kanzlei W. – gleichfalls gegenüber den Beschuldigten nachgewiesen – seit 28. März 2020 bis heute dennoch die Daten unserer Mandantin „verarbeitet“ hat?

Also vorsätzlich und mit Schädigungsabsicht zulasten unserer Mandantin deren Daten OHNE VORLIEGEN einer datenschutzrechtlichen Erlaubnisgrundlage fortgesetzt „verarbeitet“ und unter Verstoß gegen Art. 44ff DSGVO zwischen dem Drittland USA und der EU hin und her „versandt“ hat?!

**(10)FRAGE:** Wie hätte die Kanzlei W. dem Gericht/den Beschuldigten (sowie dem Anzeigenerstatter und seiner Mandantin) noch deutlicher beweisen können, dass sie rücksichtslos gegen alle bestehenden (Datenschutz-)Rechte unserer Mandantin verstoßen will und verstößt, als dadurch, dass die Kanzlei W. – trotz des am **28. März 2020** und zugleich für die Zukunft geltenden datenschutzrechtliches **TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOT** – weiter die Rechte unserer Mandantin verletzt und ihr vorsätzlichen Schaden zufügen will?!

→Denn die Kanzlei W. wusste um die konkret bestehende Nachlassinsolvenzgefahr für unsere Mandantin; und wies die SCU-Bank dennoch dazu an, unserer Mandantin so lange die Auszahlung IHRER Nachlassgelder zu verweigern, bis unsere Mandantin – **vorsätzlich abgenötigt** – konkludent in die Verarbeitung ihrer Daten durch die Kanzlei W. einwilligt. Ein klarer Strafrechtsverstoß nach § 240 StGB i.V.m. Art. 7 Abs. 4 DSGVO. Auch über all diese Tatsachen waren die Beschuldigten

belegt informiert!

**(11)FRAGE:** Darf ein Gericht – trotz seines konkreten (und ihm nachgewiesenen) Wissens um die Vielzahl von schweren Datenschutz- und Rechtsverstößen, begangen von der Kanzlei W., vorsätzlich in einer Art und Weise tenorieren, sodass dem Anzeigenerstatter die dem Gericht/den Beschuldigten bekannte Absicht aufgrund der gesetzwidrigen Tenorierung der Beschuldigten genommen wird, sanktionslos wahrheitsgemäß vor einem ordentlichen US-Gericht als Zeuge aussagen zu können?

→NEIN! Auch damit haben die Beschuldigten vorsätzlich, mit Schädigungsabsicht und amtsmissbräuchlich in zudem nötiger und begünstigender Weise zulasten des Anzeigenerstatters und seiner Mandantin gehandelt.

Denn das Gericht war über diese Zeugenabsicht des Anzeigenerstatters konkret informiert, da sowohl die klagende Kanzlei W. dies dem Gericht mitteilte, als auch der Anzeigenerstatter, unter anderem i.R. seiner Begründung zum geltend gemachten Folgenbeseitigungsanspruch.

**Beweis: belegende Zeugenaussage** des Anzeigenerstatters

Und wie bereits vorstehend ausgeführt, ist die Beurteilung der Frage, ob eine „äußerungsrechtlich“ **WAHRE Tatsachenbehauptung** ausnahmsweise gleichfalls verboten sein kann, lediglich unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG zu beurteilen, sowie hinsichtlich deren Maßgeblichkeit für das öffentliche Interesse an dieser objektiv dem Persönlichkeitsrecht zuzurechnenden Information; **vgl. BGH GRUR 1964, 392, 394 - Weizenkeimöl; OLG Hamburg GRUR 1980, 311; BGH GRUR 1968, 645, 646 f. - Pelzversand.**

Doch auch in diesem Punkt missbraucht das Gericht/die Beschuldigten ihr richterliches Amt, und brechen vorsätzlich geltendes Recht.

**VORSÄTZLICH** deshalb, da es doch anderenfalls nicht notwendig wäre, dass das Gericht/die Beschuldigten dem Anzeigenerstatter vorsätzlich wahrheitswidrig UND OHNE JEDEN BEWEIS andichten, der Anzeigenerstatter hätte öffentliche Behauptungen vor, welche das Persönlichkeitsrecht der Kanzlei W. berühren würden. Und würde das Gericht diese ständige und höchstrichterliche Rechtsprechung zum „Äußerungsrecht“ nicht gekannt haben, dann wäre es ja völlig entbehrlich gewesen, dem Anzeigenerstatter das Ausgeführte wahrheitswidrig anzudichten. ZUMAL OHNE JEDEN BEWEIS!

Zudem wird durch die in Deutschland wie in den USA gesetzlich bestimmte Sanktionierungsandrohung einer Falschaussage vor Gericht sichergestellt, dass eine Zeugenaussage wahrheitsgemäß erfolgt.

**FRAGE:** Darf, wie vom Gericht/den Beschuldigten vorsätzlich begangen, ein Gericht

**(1)** im Wissen um die wahrheitsgemäße Zeugenaussageabsicht des Anzeigenerstatters vor einem ordentlichen Gericht, sowie

**(2)** im Wissen um die gesetzlich bestehende Sanktionsandrohung bezüglich einer Falschaussage, sowie

**(3)** im konkret nachgewiesenen Wissen um die vielen Datenschutzverstöße und Straftaten der Kanzlei W. unter fortgesetztem Verstoß gegen das datenschutzrechtliche **TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOT** unserer Mandantin vom **28.** März 2020 begangen, und vom „Hessischen Datenschutzbeauftragten“ zu 100% als gesetzwidrig bestätigt, dennoch in einer Weise tenorieren, dass – verursacht durch das Urteil der Beschuldigten – der Anzeigenerstatter an einer wahrheitsgemäßen Zeugenaussage vor einem ordentlichen Gericht dauerhaft gehindert wird? Und dies zudem ohne Vornahme der rechtlich bei Grundrechtseingriffen stets geschuldeten Grundrechtsabwägung!

→NEIN! Das darf das Gericht nicht, sondern ist nichts anders als der Ausdruck einer vorsätzlichen Begünstigung und eines Amtsmissbrauchs zum Schaden des Anzeigenerstatters und zur Begünstigung der ortsansässigen Kanzlei W., welche mit dem LG Wiesbaden zudem verwandtschaftlich und freundschaftlich eng verbunden ist.

Denn das Gericht/die Beschuldigten haben keinen rechtlich aner kennenswerten Grund vorliegen, dem Anzeigenerstatter trotz der **direkt** vorstehend unter Ziffern (1)-(3) genannten Tatsachen, nochmals mittels ihres Urteils und der darin gemachten Tenorierung, den Anzeigenerstatter daran zu hindern, dass dieser zumindest über die Vielzahl der schweren Rechts- und Gesetzesverstöße der Kanzlei W. ab dem **28.** März 2020 wahrheitsgemäß vor einem ordentlichen Gericht aussagen kann.

Auch dies ist nichts anderes als Amtsmissbrauch, Nötigung und Begünstigung zugunsten der Kanzlei W., und belegt zudem, die vorsätzliche Schädigungsabsicht zulasten des Anzeigenerstatters.

**(12)** Statt eines ordentlichen Gerichtes, generierten sich die Beschuldigten faktisch und tötlich zu Mittätern der Kanzlei W.. Denn ein von

Betreff  
Reference

unserer Mandantin wiederholt erklärtes TOTAL-Datenverarbeitungs-**VERBOT** von den Beschuldigten unter Verstoß gegen alle „Denkgesetze<sup>8</sup>“ in eine datenschutzrechtliche „Erlaubnis“ umzudeuten, beweist eine hohe kriminelle Energie des Gerichts/der Beschuldigten und das Motiv hinsichtlich der hier angezeigten Straftaten. Denn was soll bitte an einem „**VERBOT**“ misszuverstehen sein?; zumal dieses VERBOT gegenüber der Kanzlei W. gut 60 Mal **schriftlich** wiederholt erklärt wurde!

Ein VERBOT ist ein VERBOT; und im vorliegenden Fall sogar ein VERBOT mit **Grundrechtsschutzrang**, vgl. bitte die Fundstelle zum 1ten Volkszählungsurteil.

**Beweis:** beispielhafter Beweis für die VERBOTSwidrige Fortsetzung der Verarbeitung der Daten unserer Mandantin über den 28. März 2020 hinaus, **Anlage 9**, b.b.; sowie belegende Zeugenaussage von Frau S., b.b., (auch hinsichtlich der diesbezüglichen Vorkommnisse in der Bankfiliale), und belegende Zeugenaussage des Anzeigerstatters.

Auch über all dies war das Gericht/die Beschuldigten zu 100% und im Detail konkret und nachgewiesen informiert.

Gegen dieses VERBOT mit Grundrechtsschutzrang haben sowohl die Kanzlei W., als auch das Gericht/die Beschuldigten vorsätzlich mit Schädigungs- und Begünstigungsabsicht mittels vorsätzlichem Verstoß gegen zwingend anzuwendendes Recht in zudem amtsmissbräuchlicher Weise verstoßen.

**(13.1)** Der Anzeigenerstatter hatte gegen die Beschuldigten Frau Richterin Pradt insgesamt fünf Befangenheitsanträge – erfolglos – gestellt, welche allesamt unter Verstoß gegen § 42 ZPO i.V.m. Art. 1 Abs. 3 GG gesetzwidrig verworfen wurden. So war es möglich, dass Frau Richterin Pradt rechtsstaatswidrig erneut Teil des erkennenden Spruchkörpers auch im Hauptsacheverfahren war, und so **mit erheblichem strafrechtlichem- und beamtenrechtlichen Eigeninteresse** infolge des gegen Sie laufenden

---

<sup>8</sup> Denn nach ständiger Rechtsprechung stellen die hier skizzierten Gesetzesverstöße des Gerichts/der Beschuldigten einen solchen gesetzwidrigen Verstoß gegen alle „Denkgesetze“ dar, welchen das Gericht hier zudem vorsätzlich amtsmissbrauchend begangen hat. Denn ein solcher Verstoß gegen die „Denkgesetze“ ist gem. hM in jedem Fall immer dann vorliegend, wenn in der Urteilsbegründung ein bloß möglicher Schluss, unter mehreren (gleichermaßen) möglichen, als (einzig) zwingenden Schluss dargestellt wird, vgl. u.a. Schweizer, M., in „Beweiswürdigung und Beweismaß“, Tübingen/Zürich 2015, S. 83, m.w.N.. Auch kann erst dann vom Vorliegen eines Beweises ausgegangen werden, wenn der Richter persönlich subjektiv voll überzeugt ist, „und auch sein darf“, und zwar nicht nur von der Wahrscheinlichkeit nach § 294 Rn 1, sondern von der Wahrheit der behaupteten Tatsache“, vgl. Baumbach, ZPO-Kommentar, 74. Aufl., § 286 Rn 16, mit weiteren Nachweisen; ebenso Zöller, 31. Aufl., § 286 Rn. 17ff, 19 ZPO.



Strafverfahrens, vgl. StA Wiesbaden, Az. 2270 Js 24378/21 dennoch über den Anzeigenerstatter „richten“ durfte, was in bekannter Weise ausging, vgl. vorstehenden Beweis. Ein klarer Verstoß gegen alle rechtsstaatlichen Gesetze.

**(13.2)ÜBRIGENS:** Wie erklärt die Beschuldigte Frau Pradt unter diesen Umständen die von ihr im e.V.-Verfahren erlassenen Entscheidungen und Urteile? Würden diese e.V.-Entscheidungen auch nur im geringsten Maße haltbar gewesen sein, so würden doch das Gericht/die Beschuldigten einfach auf die e.V.-Entscheidungen und Urteile von Frau Pradt zurückgegriffen haben, statt sich einer solch juristisch-gesetzwidrigen und unwahr OHNE JEDEN BEWEIS unterstellenden Hilfskonstruktion zu bedienen!

Dies ist doch nur damit zu erklären, dass selbst für das Gericht/die Beschuldigten die völlige Unhaltbarkeit und gesetzwidrige Begünstigung der e.V.-Urteile der Beschuldigten Pradt unübersehbar geworden ist. Anderenfalls hätte man sich ja sonst einfach der e.V.-Entscheidungen von Frau Pradt bedient.

→ Auch dies belegt die Tatbegehung im strafrechtlich gegen Frau Pradt angezeigten Sinne, hinsichtlich der ihr vorgeworfenen Straftaten, StA Wiesbaden, Az. 2270 Js 24378/21.

**Dies ändert nichts daran, dass die Beschuldigten zentral auf diesen Punkt ihr Urteil gestützt haben, für dessen Gegebensein das Gericht keinen einzigen Beweis vorliegen hat.** Im Gegenteil, das Gericht kennt ja offenbar auch das journalistische Wirken des Anzeigenerstatters, weshalb es weiß, dass der Anzeigenerstatter immer und ausnahmslos allein über den hessischen Justiz-Korruptions-Skandal berichtet hat und weiter berichten wird.

**Beweis:** Gesamter Vortrag und Gerichtsakt betreffend das e.V.-Verfahren **Az. 4 O 719/20**, sowie betreffend des Hauptsacheverfahrens **Az. 4 O 2410/20**, sowie die beglaubigten Protokoll-Abschriften der mdl. Verhandlung vom 7. September 2021, **Anlage 5**, und vom 7. Oktober 2021, **Anlage 6**. Sowie **belegende Zeugenaussage** des Anzeigenerstatters

**Denn obgleich das Gericht/die Beschuldigten konkrete und beweisbelegte Kenntnis**

*(A) von dem fortgesetzt gesetzwidrigen Handeln der Kanzlei W. \_\_\_\_\_ seit Fallbeginn 28. Aug. 2019 hatten, sowie*

*(B) von dem fortgesetzt gesetzwidrigen Handeln der Kanzlei Weid.ch in direktem Zusammenhang mit dem anwaltlichen Schreiben vom 24. März 2020 des Anzeigenerstatters. **ABER EBEN AUCH DAVON.***

(C) dass die Kanzlei W. erwiesen und unbestreitbar TROTZ VERBOTES auch über den 28. März 2020 hinaus die Daten unserer Mandantin rücksichtslos gegen Recht und Gesetz verstoßend, verbotswidrig und in verfassungswidriger Weise „verarbeitet“ hat, also über den 28. März 2020 monatelang vorsätzlich gesetzwidrig zum Schaden unserer Mandantin vorging.

entschieden die Beschuldigten dennoch gesetzeswidrig, der Anzeigenerstatter dürfe die gegenüber dem Gericht/den Beschuldigten bewiesen begangenen Rechts-, Gesetzes- und Grundrechtsverstöße<sup>9</sup> der Kanzlei W., also über diese WAHREN TATSACHEN, welche nicht dem Persönlichkeitsbereich der Kanzlei W. zuzuordnen sind, nicht wahrheitsgemäß vor einem ordentlichen Gericht aussagen, da er sonst pro Aussage-Behauptung, und unter Ausschluss eines Fortsetzungszusammenhangs ein Ordnungsgeld von jeweils 250.000,- EUR, ersatzweise jeweils 6 Monate Haft zu (er-)tragen hätte.

Und wie hätte die Kanzlei W. noch besser unter Beweis stellen können, ohne jede Rücksicht hinsichtlich der Interessen unserer Mandantin, und ohne jede Beachtung von zwingend zu beachtendem Recht und Gesetz VORSÄTZLICH zu verstoßen und verstoßen zu wollen, als dadurch, dass die Kanzlei W. genau dies trotz des seit dem 28. März 2020 fortgeltenden **TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOT** an Gesetzesverstößen bis hin zum Verdacht der Begehung von Straftaten beging?!

**(14.1)** Und auch das Gericht/die Beschuldigten hätten ihre gesetzeswidrige Begünstigungsabsicht zugunsten der Kanzlei W. überhaupt nicht deutlicher zum Ausdruck bringen können, als diese Tatsache vorsätzlich zu ignorieren, dass die Kanzlei W. unwiderlegbar und bewiesen trotz des VERBOTES Recht und Gesetz zulasten unserer Mandantin gebrochen haben, worüber das Gericht/die Beschuldigten konkret und belegt informiert waren.

**(14.2)** Und was soll bitte an einem **datenschutzrechtlichen VERBOT** misszuverstehen sein? Ein Verbot ist ein Verbot! Zumal, da es sich um ein

**VERBOT mit Grundrechtsschutzrang<sup>10</sup> handelt.**

**9 Vgl. bitte sog. 1ten Volkszählungsurteil grundrechtsgleichen Rechtsschutz genießt!, vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, [http://www.bverfg.de/e/rs19831215\\_1bvr020983.html](http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html)**

**10 Vgl. bitte sog. 1ten Volkszählungsurteil grundrechtsgleichen Rechtsschutz genießt!, vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, [http://www.bverfg.de/e/rs19831215\\_1bvr020983.html](http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html)**

(14.3) Und ohne Vorliegen einer „datenschutzrechtlichen Erlaubnis“, Art. 6 DSGVO, welche **spätestens** mit der TOTAL-VERBOTS-Erklärung unserer Mandantin vom **28.** März 2020 entfallen war (und schon zuvor nicht bestand), war und ist der Kanzlei W. ausnahmslos **jede** Verarbeitung von Daten unserer Mandantin verboten, Art. 6 DSGVO.

→ Da dies zum Allgemeinwissen gehört, muss unterstellt werden, dass auch die richterlich Beschuldigten dies wussten, zumal der Anzeigenerstatter dies zigfach schriftsätzlich und in der mündlichen Verhandlung den Beschuldigten vorgetragen hat.

**Beweis:** Anlage 22, b.b., datenschutzrechtliches **TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOT** unserer Mandantin vom 28. März 2020, sowie belegende Zeugenaussage des Anzeigenerstatters

**Frage:** Wie können die Beschuldigten in konkreter und bewiesener Kenntnis von dem **datenschutzrechtlichen Total-VERBOT** vom **28.** März 2020 und bis heute geltend, urteilen, die Kanzlei W. hätte auch über diesen Zeitpunkt hinaus gerechtfertigt die Daten unserer Mandantin „verarbeitet“, und gerechtfertigt in das Drittland USA versandt? → Dies ist sowohl tatsächlich wie auch rechtlich unmöglich!

→ Aufgrund der Eindeutigkeit der Bedeutung eines **datenschutzrechtlichen TOTAL-VERBOTES** und dessen fortgesetzter Missachtung

- (a) durch die klagende Kanzlei W., sowie
- (b) in der Urteilsfindung und Urteilsfällung,

kann hieraus nur ein VORSÄTZLICHES Handeln der Beschuldigten hinsichtlich der angezeigten Straftaten geschlussfolgert werden. Die einzig mögliche Alternativerklärung wäre, dass es den Beschuldigten an der notwendigen Verstandesreife fehlt, um die Bedeutung eines VERBOTes als VERBOT zu erkennen, was ich den Beschuldigten nicht unterstellen möchte.

(14.4) Die Vorsätzlichkeit des Handelns der Beschuldigten hinsichtlich der angezeigten Straftaten wird zudem nochmals dadurch unterstrichen, dass ja das von unserer Mandantin am **28.** März 2020 erklärte **datenschutzrechtliche TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOT** den hohen Schutz eines grundrechtsgleichen<sup>11</sup> Rechts genießt.

<sup>11</sup> Vgl. bitte sog. 1ten Volkszählungsurteil grundrechtsgleichen Rechtsschutz genießt!, vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, [http://www.bverfg.de/e/rs19831215\\_1bvr020983.html](http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html)

Mit Erhalt des VERBOTes hätte die Kanzlei W. daher gesetzlich zwingend eine sog. „Interessenabwägung“ z.B. nach Art. 6 Abs. 1, lit. f, 2ter HS DSGVO vornehmen müssen, was die Kanzlei W. bewiesen nicht machte, worüber das Gericht/die Beschuldigten gleichfalls im Detail belegt informiert waren.

→ Schon aus diesem Grund gibt es gesetzlich – *nicht einmal theoretisch* – eine Möglichkeit, die Verarbeitung der Daten unserer Mandantin TROTZ (fort-)/bestehendem **VERBOT** seit **28.** März 2020 in ein rechtmäßiges Handeln der Kanzlei W. „umzuinterpretieren“. Doch auch dies machten die Beschuldigten in vorsätzlich gesetzwidriger Weise, was das benannte Urteil beweist.

An die sachlogisch einzig belastbare Erklärungsalternative hierfür: Fehler der „notwendigen Verstandesreife“ der Beschuldigten sei erinnert, weshalb also auch dadurch das vorsätzliche Handeln der Beschuldigten hinsichtlich der angezeigten Straftaten bewiesen wird und ist.

→ Oder wie könnten wir auf Basis der belegten Tatsachen rechtlich anders erklären, dass die Beschuldigten das VERBOT bewiesen ignoriert und rechtlich – nachgewiesen – in eine rechtliche Erlaubnis „umgedeutet“ haben? Ein VERBOT mit grundrechtsgleichem Schutzrang<sup>12</sup>!

**Beweis:** Urteil des LG Wiesbaden im Hauptsacheverfahren, Az 4 O 2410/20, **Anlage 1**, b.b.

**(14.5)** Der hier mit angezeigte Strafvorwurf des Verdachts der Beihilfe zur vorsätzlich begangenen **Strafvereitelung**, § 258 StGB, resultiert daraus, dass die Staatsanwaltschaft Wiesbaden, als auch die GStA Ffm., ihre Ablehnungen hinsichtlich einer Bejahung der angezeigten Strafbarkeit bezüglich der von der Kanzlei W. begangenen Datenschutzverstöße, inkl. der Nötigung (§ 240 StGB i.V.m. Art. 7 Abs. 4 DSGVO) stets damit begründet hatten, dass ja bereits das Zivilgericht des LG Wiesbaden per Urteil festgestellt und entschieden hätte, die Kanzlei W. hätte KEINE Datenschutzverstöße begangen. Hiervon hatte die Beschuldigte Frau Pradt im e.V.-Verfahren konkrete Kenntnis, als auch alle Beschuldigten im Hauptsacheverfahren vor dem LG Wiesbaden. Doch trotz auch dieses konkreten Wissens, begingen die Beschuldigten vorsätzlich die Vielzahl an Rechtsverstößen hinsichtlich der mündlichen Verhandlung, der Urteilsfindung und Urteilsfällung im belegt vorgetragenen Sinne.

→ Daher haben das Gericht/die Beschuldigten – *konkret und nachgewiesen, wissend, dass die Kanzlei W. über den 28. März*

---

12 Vgl. bitte sog. 1ten Volkszählungsurteil grundrechtsgleichen Rechtsschutz genießt!

2020 hinaus eine Vielzahl schwerer Datenschutz- und Gesetzesverstöße begangen haben – diese nachgewiesene Tatsache **vorsätzlich** unter Verstoß gegen die Grundrechte<sup>13</sup> unserer Mandantin, sowie des Anzeigenerstatters (Art. 12 und 14 GG) rechtlich unterschlagen, und mit vorsätzlicher Absicht der Schädigung unserer Mandantin und des Anzeigenerstatters, sowie der Begünstigung der Kanzlei W., das bekannte Urteil gesetzeswidrig gefällt.

**(15.1)** Der Verdacht einer hohen kriminellen Energie des Gerichts/der Beschuldigten kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Beschuldigten konkret wussten, dass es dem Anzeigenerstatter einzig darum ging und geht, im Rahmen eines – aus rein rechtlichen Gründen zwingend in den USA zu führenden – Schadensersatzprozess unserer Mandantin gegen die US-Bank „SCU“ wahrheitsgemäß als Zeuge vor Gericht aussagen zu können. Und dass der Schadensersatzanspruch unserer Mandantin zu verjähren droht, wenn sich in Deutschland der bekannte Prozess weiter in die Länge zieht.

**Beweis: belegende Zeugenaussage** des Anzeigenerstatters hinsichtlich seines diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung zum Thema „Folgenbeseitigungsanspruch“ gemachten Vortrages, welchen das Gericht/die Beschuldigten vorsätzlich nicht in das Protokoll aufgenommen haben.

**(15.2)** Auch begründet das Ihnen aufgezeigte Geschehen den rechtsstaatlich untragbaren **Verdacht**, dass es sich hier um ein zwischen dem Gericht und der klagenden Kanzlei W. vorab verabredetes Urteil handelt.

Denn wie wäre es sonst zu erklären, dass RA M. von der Kanzlei W. hinsichtlich des fast einstündigen Vortrages über die vielen schweren Gesetzesverstöße der Kanzlei W. regungs- und erwidierungslos blieb, vgl. Protokoll, und dann am Ende der mdl. Verhandlung völlig zusammenhanglos direkt beim Anzeigenerstatter stehend sagte: „Sie wissen wohl überhaupt nicht was Sie damals alles (Schlimmes?) geschrieben haben!“

Doch in der ganzen mündlichen Verhandlung war von einem „äußerungsrechtlichen“ Fall/Urteil niemals die Rede. Sondern ausnahmslos von den vielen und schweren Gesetzesverstößen der Kanzlei W.. Also wie kommt RA M. dann – völlig zusammenhanglos – zu dieser

<sup>13</sup> Vgl. bitte sog. 1ten Volkszählungsurteil grundrechtsgleichen Rechtsschutz genießt!

Aussage gegenüber dem Anzeigenerstatter?

Blickt man jedoch in das neue und dem Anzeigenerstatter wiederholt gerügt vorenthaltene Schreiben vom **24. März 2020**, so wird diese Frage des Klägersvertreter natürlich sofort klar.

Und dies erklärt auch die demonstrativ gezeigte Regungs- und Erwidierungslosigkeit des Klägersvertreter in der mdl. Verhandlung. Denn trotz des fortgesetzt konkreten Belegens der vielen und schweren Datenschutzverstöße der Kanzlei W., widersprach der Klägersvertreter diesen Ausführungen und Beweisen kein einziges Mal.

**Beweis:** Verhandlungsprotokoll vom 7. Okt. 2021, **Anlage 5**, b.b.

Die „Souveränität“ eines vom Gericht gesetzeswidrig Begünstigten!

**(15.3)** „Filmreifer Auftritt der Beschuldigten Frau Richter Dr. Siebelt“:

Wissend, dass der Anzeigenerstatter sich die erneute Stellung eines Befangenheitsantrages vorbehalten hat, ließ sich Frau Dr. Siebelt in der mdl. Verhandlung darüber aus, sich zwischenzeitlich mit dem Datenschutzrecht vertraut gemacht zu haben, und wieviel Freude ihr dieses Rechtsgebiet bereiten würde.

Dieses „Täuschungsmanöver“ verfiel leider beim Anzeigenerstatter, da dieser aufgrund dessen davon ausging, dass unter dem Vorsitz von Frau Dr. Siebelt die 4. Zivilkammer nun endlich ein Urteil unter Beachtung von Recht und Gesetz fällen würde.

Frau Dr. Siebelt diesbezüglich Glauben geschenkt zu haben ist der einzige Fehler, welcher sich der Anzeigenerstatter vorzuwerfen hat.

Dennoch stellte der Anzeigenerstatter **gleich zu Beginn** der mdl. Verhandlung als erstes – direkt an die Vorsitzende Frau Dr. Siebelt gerichtet die (zuvor notierte) Frage: **„Frau Vorsitzende, vertreten Sie unter Berücksichtigung Ihres jetzt vorliegenden fallbezogenen Wissensstandes die Auffassung, dass die Ihnen bekannt seienden fallbezogenen e.V.-Entscheidungen, insbesondere die von Frau Richter Pradt, bei rechtsstaatlicher Beachtung und Ausübung von Recht und Gesetz hätten gefällt werden dürfen; JA oder NEIN?“**

Antwort von Frau Dr. Siebelt: *„Dies machen wir nachher noch!“* (dabei zugleich vermittelnd-lächelnd)

**Beweis:** **belegende Zeugenaussage** des Anzeigenerstatters, da sich das Gericht auch diesbezüglich weigerte das ihm Vorgetragene zu protokollieren.

Immer noch unter dem Eindruck des perfekten „Schauspiels“ von Frau Dr. Siebelt stehend, trug daraufhin der Anzeigenerstatter der Kammer anhand schriftlicher Beweisstücke konkret belegend zu der Vielzahl und Schwere der Gesetzesverstöße vor, welche die Kanzlei W. zulasten und zum Schaden unserer Mandantin begangen hat.

Dabei schrieb zum Einen die Beschuldigte/Frau Vorsitzende Dr. Siebelt eifrig mit, und zum Anderen hielt sie, wenn sie sprach, fortlaufend das Mikrofon an ihren Mund, sodass der Anzeigenerstatter davon ausgehen durfte, dass sie auch das vom Anzeigenerstatter konkret Vorgetragene protokollieren würde.

Doch wie der Anzeigenerstatter nach vier Wochen verweigerter Übersendung des Verhandlungsprotokolls feststellen musste, hatte Frau Dr. Siebelt entweder nur so getan, als würde sie protokollieren, oder das Protokollierte fand aufgrund anderer „Umstände“ nicht seinen Weg in die Protokollabschrift.

Dabei darf ja nicht völlig außeracht gelassen werden, welchem Beweiswert ein Verhandlungsprotokoll zukommt.

### **(16)Tatmotiv und Hintergrund: Doch warum begingen die hier namentlich angezeigten diese schweren Amtsstrafataten?**

**(16.1)**Die Schwester/Tante/Tante von drei Kanzleiangehörigen der Kanzlei W. ist Richterin beim LG Wiesbaden. Auch wäre Frau Richterin W. erste Ersatzrichterin im Falle einer Stattgabe eines Befangenheitsantrages gegen Frau Richterin Pradt geworden, was sie jedoch pflichtgemäß aufgrund ihrer engen Verwandtschaftsverhältnisse zur Kanzlei W. schriftlich offenlegte.

**Beweis:** das Befangenheitsschreiben von Frau Richterin W. kann jederzeit nachgereicht werden. Belegende Zeugenaussage des Anzeigenerstatters. Zudem Geschäftsverteilungsplan des LG Wiesbaden.

Doch dies beweist die unmittelbare Nähe von Frau Richterin **W.** zu dem Fall ihrer Verwandten, der in diesem Fall KLAGENDEN Kanzlei **W.**.

**(16.2)**Die vorliegend angezeigte Frau Richterin Pradt ist mit Frau Richterin W. eng und gut befreundet.

Auch unter diesem engen verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Hintergrund des erkennenden Gerichts zur Kanzlei **W.**, hätte das Gericht sich zwingend ganz besonders um eine transparente und gesetzeskonforme richterliche Amtswahrnehmung bemühen müssen; und diese auch belegen müssen.

Auch diese Pflicht des Gerichts wurde von den Beschuldigten – nachgewiesen – vorsätzlich verletzt.

**Beweis:** Schriftsätzlichlicher Vortrag der Parteien im e.V.-Verfahren **Az. 4 O 719/20**, sowie im Berufungsverfahren OLG Ffm. **Az. 5 U 116/20**, sowie im Hauptsacheverfahren, **Az. 4 O 2410/20**, sowie e.V.-Urteile von Frau Richterin Pradt **Az. 4 O 719/20** und das Urteil der Beschuldigten im Hauptsacheverfahren, **Az. 4 O 2410/20**.

**(16.3)** Unter diesem Hintergrund versuchen die hier angezeigten Richter\*innen vorsätzlich eine Verjährung des Schadensersatzanspruches unserer Mandantin gegenüber der „SCU“ zu bewirken.

→ Denn für ihren Schadensersatzprozess gegen die US-Bank in den USA benötigt unsere Mandantin zwingend die wahrheitsgemäße Zeugenaussage des Anzeigenerstatters.

→ Und da dieser Schadensersatzprozess gegen die „SCU“ rechtlich zwingend in den USA zu führen ist, worüber das Gericht gleichfalls konkret informiert war und ist, droht natürlich mit einem weiteren Hinauszögern des Falles eine Verjährung des Schadensersatzanspruches unserer Mandantin in den USA. Denn ob ein US-Gericht das in Deutschland geführte Gerichtsverfahren, *mittels welchem der Anzeigenerstatter vorsätzlich und gesetzeswidrig an einer wahrheitsgemäßen Zeugenaussage vor einem ordentlichen US-Gericht gehindert wird*, als ein die Verjährung hinderndes Ereignis ansieht, vermochte keine Auskunftsstelle in Deutschland und in den USA verbindlich zu beantworten. Auch hierüber war das Gericht konkret informiert.

**Beweis: belegende Zeugenaussage** des Anzeigenerstatters, da sich das Gericht auch diesbezüglich weigerte das ihm Vorgetragene zu protokollieren.

Also umso länger das Verfahren vom Gericht künstlich in die Länge gezogen werden kann, umso wahrscheinlicher ist der Eintritt der Verjährung des Anspruches unserer Mandantin.

→ Und da in den USA ein solcher Schadensersatzprozess wegen begangenem Unternehmensverschulden nicht unter 15.000.000,-- US\$ geführt wird, wobei dabei eine diesbezügliche Sammelklage betragsmäßig noch überhaupt nicht berücksichtigt ist, UND die Kanzlei W. schriftlich beweisbar vorsätzlich die Gesetzes- und Datenschutzverstöße zulasten unserer Mandantin begangen hat, muss die Kanzlei W. natürlich befürchten, dass im Regressfall deren Berufshaftpflichtversicherung nicht bezahlt; samt aller Folgen, die dies für



Betreff  
Reference

die Kanzlei W. nach sich zieht.

Und dies will natürlich, *das eng verwandtschaftlich und freundschaftlich mit der wiesbadener Kanzlei W. verbundene Wiesbadener Landgericht*, der Kanzlei W. „ersparen“.

Doch auch wenn dies menschlich nachvollziehbar ist, so rechtfertigt dies nicht die Begehung der angezeigten Straftaten durch das wiesbadener Gericht, (und die benannten hessischen Staatsanwaltschaften), da auch ausweislich § 5 Abs. 1 HRiG, das Gericht „ohne Ansehen der Person“ nach Recht, Gesetz und Grundgesetz zu verfahren und zu urteilen hat. Und in „menschlicher“ Hinsicht ist anzumerken, dass die Kanzlei W. unter Ausnutzung der ihr bekannten Nachlassinsolvenzgefahr für unsere Mandantin wochenlang dafür gesorgt hat, dass ihr ihre Nachlassgelder nicht ausgezahlt werden, bis sie in eine Verarbeitung ihrer Daten durch die Kanzlei W. – abgenötigt – einwilligt. Auch hierüber waren die Beschuldigten im Detail und nachgewiesen informiert.

**(16.4a)**Schließlich sind in diesen Fall, neben der noch immer strafrechtlich nicht entschiedenen angezeigten Frau Richter in Pradt, noch eine Mehrzahl hochrangiger Personen der Staatsanwaltschaft Wiesbaden, des Landgerichts Wiesbaden, sowie der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M., sowie des OLG Frankfurt a.M. verwickelt. Beispielhaft sei auf den LOStA der StA Wiesbaden, Herrn Dr. Thoma verwiesen, welcher – mit dem Fall konkret vertraut gewesen seiend – dem Anzeigenerstatter schriftlich bedeutete, dass bezüglich der anhängigen Strafanzeige gegen die Kanzlei W., niemals seitens der StA Wiesbaden entschieden werden würde!; so verstehen zumindest der Anzeigenerstatter und weitere hierzu befragte Jurist\*innen dessen Schreiben.

**(16.4b)**Das Motiv der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden sich im angezeigten Sinne hinsichtlich seiner Urteilsgewinnung und -fällung zu verhalten war zudem maßgeblich davon geprägt, dass eine Urteilsfällung zugunsten des Anzeigenerstatter, wie sie nach Recht und Gesetz zwingend hätte erfolgen müssen, natürlich Frau Richter in Pradt in massive Erklärungsnoté gebracht hätte. Denn die Strafanzeige gegen Frau Richter in Pradt wegen ihrer grob rechtswidrig und gesetzwidrig erlassenen e.V.-Entscheidungen war und ist bis heute noch nicht entschieden – *dennoch wurden alle gegen sie gestellten Befangenheitsanträge abgelehnt; ein klarer Verstoß gegen § 42 ZPO i.V.m. Art. 1 Abs. 3 GG* – weshalb Frau Richter in Pradt mit massiven strafrechtlichen und beamtenrechtlichen Konsequenzen zu kämpfen hätte, würde auch noch die 4. Zivilkammer – welcher ja Frau Richter in Pradt angehört – ein Urteil gefällt haben, welches von den e.V.-Entscheidungen von Frau Richter in Pradt abweicht.

**(17)Erlittene Schäden:**

Durch die Tatbegehungen der Beschuldigten bezüglich der hier angezeigten Straftaten sind bereits auch sehr erhebliche Rechts- und Sachschäden eingetreten, und drohen zudem weitere Schäden in Millionenhöhe; was die Beschuldigten auch allesamt konkret und vorsätzlich beabsichtigten.

**(17.1)**Die Begehung der angezeigten Straftaten haben bis heute zur gesetzwidrigen Folge, dass unsere Mandantin in grob gesetzwidriger Weise ihres AKTIV ausgeübten Grundrechts beraubt wurde und weiter wird. Denn die Beschuldigten legalisieren mit gesetzwidrigen Mitteln und amtsmissbrauchend die von der Kanzlei W. begangenen vielen und schweren Rechts- und Datenschutzverstöße. UND verhindern deren Rüge, Unterbindung und Sanktionierung vor einem ordentlichen Gericht.  
→Denn mit dem von ihr am 28. März 2020 erklärten datenschutzrechtlichen TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOT war spätestens ab dann – in jedem Fall und unwiderlegbar – der Kanzlei W. die Verarbeitung der Daten unserer Mandantin VERBOTEN.

→Dennoch verstieß und verstößt bis heute die Kanzlei W. gegen

dieses **TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOT mit Grundrechtsschutzrang<sup>14</sup>**, und **verhindern die Beschuldigten mittels ihres vorsätzlich gesetzwidrig gefällten Urteils, dass die Kanzlei W. diese Rechtsverletzungen zulasten unserer Mandantin nicht weiter fortsetzen darf, was jedoch weiter konkret geschieht.**

→Die Beschuldigten greifen damit vorsätzlich mit gesetzwidrigen Mitteln und in grundrechtverstoßender Weise fortgesetzt in das Grundrecht unserer Mandantin ein. In ein Grundrecht, was unsere Mandantin durch ihr am **28. März 2020** erklärtes **TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOT** AKTIV ausgeübt hat.

**(17.2)** Die Begehung der angezeigten Straftaten haben bis heute zur gesetzwidrigen Folge, dass unsere Mandantin den ihr zustehenden Schadensersatzanspruch gegen eine US-Bank in Millionenhöhe wegen von dieser begangenen Unternehmensverschulden (aufgrund Falschberatung der Kanzlei W.) nicht gerichtlich geltend machen kann. Verbunden mit der von den Beschuldigten beabsichtigten Gefahr der Verjährung dieses Anspruches.

**(17.3)** Die Begehung der angezeigten Straftaten haben bis heute zur

---

<sup>14</sup> Vgl. bitte sog. 1ten Volkszählungsurteil grundrechtsgleichen Rechtsschutz genießt!, vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, [http://www.bverfg.de/e/rs19831215\\_1bvr020983.html](http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html)

gesetzwidrigen Folge, dass der Anzeigerstatter durch das von den Beschuldigten mittels fortgesetzter Brechung von Recht und Gesetz, sowie mittels Amtsmissbrauch gefällte Urteil daran gehindert wird, über die Gesetzesverstöße, also über WAHRE TATSACHEN, welche nicht den (geschützten) Persönlichkeitsrechtsbereich der Kanzlei W. betreffen, wahrheitsgemäß vor einem ordentlichen Gericht als Zeuge aussagen zu können.

→Damit verletzen die Beschuldigten vorsätzlich, beabsichtigt und amtsmissbräuchlich die Grundrechte des Anzeigerstatters aus Art. 12 & Art. 14 GG.

→**Zudem** haben die Beschuldigten mittels ihrer Tatbegehungen den Anzeigerstatter in seinen verfassungsmäßigen Rechten und in seinen Grundrechten aus Art. 2 I GG, **Art. 1 III GG**, und **Art. 103 I GG** vorsätzlich grundrechtswidrig und mit höchstmöglicher Schädigungsabsicht verletzt.

Die Beschuldigten haben aus dem Verhandlungssaal und dem ganzen Prozess vorsätzlich einen „rechtsfreien Raum“ gemacht. Die Beschuldigten haben sich der fortgesetzt begangenen staatlichen Willkür schuldig gemacht, und dies in einer den Anzeigerstatter und unsere Mandantin vorsätzlich gesetzwidrig entrechtenden Weise. Die von den Beschuldigten gezeigte Missachtung von Rechtsstaat, Recht, Gesetz, Grundgesetz und Amtseid, und gegenüber uns Bürger\*innen, war und ist erschreckend; und WEIT von jeder Rechtsstaatlichkeit entfernt.

Der sehr bald 60 Jahre alt seiende Anzeigerstatter trägt Ihnen dies nicht „nur“ wahrheitsgemäß vor. ES WAR SO UND DIE BESCHULDIGTEN HANDELTEN SO UND IN DIESER KRIMINELLEN VORSÄTZLICHKEIT UND ABSICHT. Und der Anzeigerstatter gesteht Ihnen offen und ehrlich: Mir fällt angesichts des Ihnen hier aufgezeigt Erlebten kein relevanter Anhaltspunkt ein, anhand dessen ich Ihnen belastbar beweisen könnte, dass sich die Beschuldigten und ihr fallbezogen gezeigtes Verhalten von dem eines Unrechtsregimes in relevanter Weise unterscheiden würde. Denn was haben wir Bürger\*innen von geschriebenem Recht und kodifizierten Amtsregeln, inkl. Amtseid, wenn die betreffenden Richter\*innen sich hieran vorsätzlich und grob rechtswidrig und den ganzen Fall erfassend nicht an dieses Recht und diese Regeln halten?! Und dies gilt umso mehr, als dass sich die Staatsanwaltschaften und Gerichte in Wiesbaden und in Ffm. justiz-übergreifend und instanzen-übergreifend wechselseitig decken, sodass die begangenen Amtsstraftaten und Amtsdelikte nicht sanktioniert, sondern hessisch „begraben“ werden. Auch die Beschuldigten hoffen hierauf natürlich inständig, weshalb der Anzeigerstatter aus gutem Grunde vorliegende Strafanzeige in München eingereicht hat; wengleich natürlich in Wiesbaden Strafanzeige erhoben werden muss. Dennoch: da dann eine nicht-hessische Staatsanwaltschaft beteiligt ist, ist natürlich die

Gefahr der Aufdeckung dieses wirklich unfassbar ausgeprägten Justiz- & Korruptionsskandals deutlich höher.

**(17.4)** Durch die Begehung der angezeigten Straftaten haben die Beschuldigten mittels Bruch von Recht, Gesetz und Grundrechten, und zudem in verfassungswidriger Weise mit Schädigungs- und mit Begünstigungsabsicht ein rechtswidriges Fehlurteil gefällt, für welches dem Anzeigerstatter zudem auch noch die gerichtlichen und die außergerichtlichen Prozesskosten aufgebürdet wurden. Und zwar für e.V.-Antrag, e.V.-Urteil, (hier nicht angezeigt, für das OLG-Berufungsurteil) und das Urteil des Hauptsacheverfahrens, inkl. der Kosten für die – völlig zurecht verweigerte Unterzeichnung der Unterlassungserklärung der Kanzlei W.. Würden das Gericht/die Beschuldigten nicht die hier verdachtsweise angezeigten Amtsstrafataten begangen haben, so würde dem Anzeigerstatter diese ihm zu unrecht aufgebürdeten Kosten nicht entstanden sein.

**(17.5)** Durch die Begehung der angezeigten Straftaten versuchen die Beschuldigten zudem Frau Richterin Pradt vor strafrechtlichen und beamtenrechtlichen Folgen zu „beschützen“, welche diese bereits in Ansehung ihrer vorsätzlich gesetzeswidrig, begünstigend und amtsmissbrauchend gefällten e.V.-Entscheidungen konkret zu befürchten hat, über welche „Hessen“ einfach seit nunmehr 1 ½ Jahren nicht entscheidet.

Es ist – in historischer Ansehung der Unrechtsregime Drittes Reich und DDR – die tiefe Überzeugung des Anzeigerstatters, dass jede Form von Justiz-Korruption in Deutschland untragbar und zu bekämpfen ist. Und wenn sich EIN GERICHT/die Beschuldigten derartiger Straftaten im angezeigten Sinne schuldig gemacht haben sollten, woran anhand der Beweise und aus Sicht des Anzeigerstatters kein Zweifel besteht, so wäre es für den Rechtsstaat und das Vertrauen der Bürger\*innen in den Rechtsstaat unerträglich und nicht zuzumuten, dass diese Personen weiter über uns Bürger\*innen „richten“ dürfen.

Verdient das aufgezeigte Justizgebaren der Beschuldigten, in respektvoller Sicht auf unser Grundgesetz, wirklich noch die Bezeichnung „Rechtsstaat“? Zumal die Beschuldigten die hier angezeigten Amtsstrafataten fortgesetzt mit dem sicheren Wissen begehen, dass die benannten „hessischen“ Staatsanwaltschaften und Gerichte ihren Amtsmissbrauch, sowie deren vorsätzlich begangenes Brechen von Recht, Gesetz, Grundgesetz und Amtseid niemals ahnden werden, solange dieser Justiz-Skandal nicht die Standorte Wiesbaden und Frankfurt a.M. verlässt.

Und wo bitte soll dieser Justiz-Skandal bitte noch enden, zumal hier ja erneut für die Zukunft verpflichtende „Gefälligkeits-Bündnisse“ neu geschlossen werden?! Und sollte es unter währendem Respekt vor unserem Grundgesetz und dem von uns Bürger\*innen verlangten Vertrauen in den Rechtsstaat nicht vielmehr eine Selbstverständlichkeit sein, dass Justiz-Behörden einzig unter Beachtung und Einhaltung ihres richterlichen Amtseides nach § 5 HRiG/Art. 3 BayRiStAG agieren und entscheiden? Denn wenn wir diese Selbstverständlichkeit mit Verfassungsrang, Art. 1 Abs. 3 GG, „vergessen“, ja sogar vorsätzlich dagegen verstoßen, UND DIESE VERSTÖSSE NICHT SANKTIONIEREN, so sägen wir höchst gefährlich an dem tragenden Ast „Rechtsstaat“ unserer Demokratie. Denn so wie es nicht ein „bisschen schwanger“ gibt, gibt es auch kein „bisschen Justiz-Korruption“! Denn beides hat sehr deutliche und sichtbare Folgen, die es im Fall der Justiz-Korruption zu unterbinden gilt.

**Vorliegend weist der Anzeigerstatters nochmals sehr betonend darauf hin, allen Vortrag strafanzeigtetypisch zwar wahrheitsgemäß und beweisbar gemacht zu haben, aber natürlich durchgängig stets nur als Verdacht geäußert und gemeint hat, und auch so ausnahmslos verstanden wissen will, ungeachtet einer ggf. anders zu verstehenden Formulierung.**

Ein Verdacht, über welchen jedoch notfalls noch der Bundesgerichtshof zu entscheiden haben wird; notfalls über den „Umweg“ einer Anrufung des Bundesverfassungsgerichts im Eilverfahren.

**"Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht, Gehorsam aber Verbrechen!"** (verkürzte Wiedergabe eines säkularen Lehrwortes von Papst Leo XIII (Pontifikat 1878-1903)). In dem vorliegend angezeigten Fall wurde in besonders beharrlich-ausgeprägter Weise vorsätzlich Recht und Gesetz gebrochen, und auch im Hinblick auf den dadurch verursachten Schaden großes Unrecht von den Beschuldigten verursacht und begangen. Zugleich ist dieser Fall Teil eines ungeheuerlichen hessischen Justiz- & Korruptions-Skandals. Wer, wenn nicht wir Jurist\*innen, sind originär dazu berufen, derart massiven Verwerfungen des Rechtsstaates, begangen von Einzelnen, Einhalt zu gebieten?! Und deshalb ist es unverzichtbar, dass wir dem begangenen Unrecht der Beschuldigten, in handlungs- und wehrfähiger Weise das geltende Recht entgegenstellen. Denn anderenfalls würde das Unrecht obsiegen, zum nachhaltigen Schaden unseres Rechtsstaates und unserer Demokratie. Und die stets so beschworene „Wehrfähigkeit unserer Demokratie“ wäre nicht mehr als eine geplatzte Seifenblase.

Vorliegende Strafanzeige erhält in jeweils gesetzeskonformer Weise zugleich – natürlich zunächst rein informatorisch – der Bundesgerichtshof,

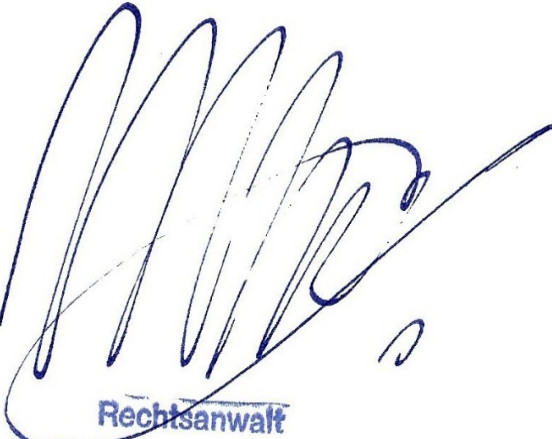
das Bundesverfassungsgericht, das Bundespräsidialamt, sowie die hessische Justizministerin, mit welchen der Anzeigerstatter fallbezogen in fortlaufendem Kontakt steht.

Bitte beachten Sie, dass auch die **angebotenen Zeugenaussagen** mit großer Ernsthaftigkeit angeboten werden, da die benannten Zeugen das Jeweilige im bezeichneten Sinne auch wirklich wahrgenommen haben und bezeugen können.

Selbstverständlich steht Ihnen der Anzeigerstatter für **Rückfragen, Vorlage weiterer belegender Unterlagen und Beweise, Zeugenaussagen** (auch von unserer gleichfalls geschädigten Mandantin), etc. jederzeit und gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie höflich um kurze Nennung des vergebenen Aktenzeichens.

Mit freundlichen Grüßen UND bleiben Sie stets gesund!



Rechtsanwalt

**Anlage:**

- **Anlage1**, Urteil der Beschuldigten im Hauptsacheverfahren
- **Anlage2**, e.V.-Urteil von Frau Richter Pradt, LG Wiesbaden **Az. 4 O 719/20**
- **Anlage3** Schriftsätzliche Rüge des Nichterhalts des neuen Beweismittels „Schreiben vom 24. März 2020“
- **Anlage4 und Anlage5**, Protokollabschrift der mündlichen Verhandlungen im Hauptsacheverfahren vom 7. September 2021 und vom 7. Oktober 2021. Die mdl. Verhandlung vom 7. Okt. 21 wurde notwendig, da die Beschuldigte Frau Pradt, nachdem sie bereits NEUN MONATE lang das entscheidungsreife Verfahren verschleppt hatte, es „versäumte“ die Kanzlei W. zum Verhandlungstermin zu laden.

- **Anlage6** beispielhafte Nennung von insgesamt acht Bestellrügen und Hinweisen auf die fallbezogene anwaltliche Nichtbestellung der Kanzlei W.
- **Anlage7** Berufungsurteil im e.V.-Verfahren des OLG Frankfurt a.M. Az 5 U 116 20
- **Anlage8** Aufforderungsschreiben der Kanzlei W., der Anzeigerstatter solle eine Unterlassungserklärung im gesetzwidrig tenorierten Umfang abgeben.
- **Anlage9** Beweis dafür, dass die Kanzlei W., trotz des seit 28. März 2020 geltenden VERBOTS, dennoch die Daten unserer Mandantin fortgesetzt verarbeitet hat
- **Anlage22** Von unserer Mandantin als von der Datenverarbeitung betroffenen Person erstmals am 28. März 2020 erklärtes Total-Datenverarbeitungs-VERBOT zulasten der Kanzlei W., welches bis zum heutigen Tage fortgilt
- **Anlagen 33a – 36**, i.V.m. dem der StA München II, **Az. 68 Js 18900/20**, übersandten Schriftstück, also der fälschlich als „urkundliches Original“ gekennzeichneten Kopie, wird die seit 1 ½ Jahren angezeigte Urkundenfälschung konkret bewiesen.
- **Anlage45**, Schreiben von Herrn OStA Kronester von der StA München II vom 17. Mai 2021; es benötigte sehr viel Anstrengung, dass die StA Wiesbaden dann überhaupt ein Aktenzeichen vergab, was mehr als zwei Monate benötigte, **Anlage46**